



Materialien zur Kammerversammlung am 23. März 2018 in Leipzig

Anlage zu KAMMERaktuell 01/2018 vom 15.02.2018

- zu TOP 4: **Jahresbericht des Präsidenten der RAK Sachsen für 2017**
- zu TOP 6: **Anträge zum beA**
- zu TOP 7: **Kassenbericht des Schatzmeisters**
- zu TOP 11 | 13: **Nachtragshaushalt 2018 und Haushaltsplan für das Jahr 2019**
- zu TOP 12: **Beschlussfassung über Mitgliedsbeitrag 2019**
- zu TOP 14: **Beschlussfassung über Änderung der**
 - **Wahlordnung zur Wahl des Vorstandes**
 - **Wahlordnung zur Wahl der Vertreter der Rechtsanwaltskammer Sachsen bei der Bundesrechtsanwaltskammer in der Satzungsversammlung**
 - **Änderung der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Sachsen**
 - **Änderung der Entschädigungsordnung**
 - **Änderung der Beitragsordnung**

Einladung zur Kammerversammlung 2018

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

hiermit lade ich Sie gemäß § 85 BRAO zur diesjährigen Kammerversammlung ein, die am

**Freitag, den 23. März 2018, 14:00 Uhr,
im Bundesverwaltungsgericht, „Großer Saal“, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig**

stattfinden wird.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Sachsen
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Grußworte
4. Jahresbericht des Präsidenten der RAK Sachsen für 2017
5. Aussprache zum Jahresbericht des Präsidenten
Pause
6. Aussprache und
Anträge zum beA: - Die RAK Sachsen führt eine Akteneinsicht des Vergabevorganges „BeA an Atos“ bei der BRAK durch und berichtet der Verbandsversammlung;
- Die RAK Sachsen prüft sämtliche Zahlungen der RAK Sachsen an die BRAK im Zusammenhang mit beA auf inhaltliche Notwendigkeit einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung;
- Die RAK Sachsen prüft Regressansprüche und die Möglichkeit der Rückforderung geleisteter Zahlungen. Künftige Zahlungen in Sachen BeA werden nur unter Vorbehalt der Rückforderung getätigt.
7. Kassenbericht des Schatzmeisters
8. Aussprache zum Kassenbericht des Schatzmeisters
9. Rechnungsprüferbericht
10. Beschlussfassung über - Bestätigung des Kassenberichts des Schatzmeisters
- Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2017
11. Nachtragshaushalt 2018 und Beschlussfassung
12. Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag für das Jahr 2019
13. Haushaltsplan 2019 und Beschlussfassung
14. Beschlussfassung über - Wahlordnung zur Wahl des Vorstandes
- Wahlordnung zur Wahl der Vertreter der Rechtsanwaltskammer Sachsen bei der Bundesrechtsanwaltskammer in der Satzungsversammlung
- Änderung der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Sachsen
- Änderung der Entschädigungsordnung
- Änderung der Beitragsordnung
15. Verschiedenes

Der Jahresbericht des Präsidenten, der Schatzmeisterbericht und die Beschlussvorlagen liegen dieser Ausgabe von KAMMERaktuell bei.

Nach der Kammerversammlung laden wir Sie zu einem gemeinsamen Abendessen vom Buffet ein. Bitte teilen Sie auf der beiliegenden Faxvorlage bis zum 09. März 2018 mit, ob Sie teilnehmen werden.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



Dr. D. Haselbach, Präsident

Jahresbericht 2017 des Präsidenten der RAK Sachsen gem. § 81 Abs. 1 BRAO

I - Mitgliederentwicklung

Die Mitgliederzahl der RAK Sachsen ging im Jahr 2017 erneut zurück. Zum 31.12.2017 zählte die Rechtsanwaltskammer Sachsen 4.691 Mitglieder

(2016: 4.745) und damit im Vergleich zu 2016 – 1,1%. 24 Mitglieder sind Nur-Syndikusrechtsanwälte, 119 Mitglieder sind als Rechtsanwalt und als Syndikusrechtsanwalt zugelassen.

Unter den Mitgliedern waren weiter 37 Rechtsanwaltsgesellschaften mit beschränkter Haftung und 13 europäische Rechtsanwälte bzw. WHO-Rechtsanwälte (§ 206 BRAO).

Näheres zeigt die folgende Tabelle:

	2017	2016	Vergleich 2017 zu 2016	Vergleich in Prozent 2017 zu 2016
Mitglieder insgesamt	4691	4745	- 54	- 1,1 %
Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (inkl. SyndikusRAe)	4641	4701	- 60	- 1,3 %
Rechtsanwälte	2866	2917	- 51	- 4,7 %
Rechtsanwältinnen	1632	1690	- 58	- 3,4 %
NUR Syndikusrechtsanwälte	24	19	+ 5	+ 26,3 %
Syndikusrechtsanwälte/-innen neben RA-Zulassung	119	75	+ 44	+ 58,7 %
europäische + WHO Rechtsanwälte	13	11	+ 2	+ 18,2 %
Rechtsanwaltsgesellschaften mbH	37	33	+ 4	+ 12,1 %
Neuzulassungen	109	129	- 20	- 15,5 %
aufgenommene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus anderen Kammerbezirken	20	39	- 19	- 48,7 %

ausgeschiedene Mitglieder insgesamt	192	181	+ 11	+ 6,7 %
ausgeschiedene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte	191	180	+ 11	+ 6,1 %
Verzichte auf die Zulassung	140	126	+ 14	+ 11,1 %
Widerrufe	10	7	+ 3	+ 42,9 %
in anderen Kammerbezirken aufgenommene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte	32	40	- 8	- 20,0 %
verstorbene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte	9	8		
ausgeschiedene europäische + WHO RAe	1	0	+1	
ausgeschiedene Rechtsanwaltsgesellschaften mbH	0	1	- 1	

JAHRESBERICHT 2017

Die Altersstruktur und Geschlechterverhältnis der sächsischen Anwaltschaft 2017 ergeben sich aus folgender Ta-

belle. Beinhaltet sind hier ebenfalls alle Syndikusrechtsanwälte/-innen. Auszugehen ist von einer Gesamtzahl 4.641, da-

von Gesamtzahl der Rechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwältinnen 1.700.

Jahrgang	Gesamt	davon RAinnen	RAinnen in Bezug auf Jahrgang in %	Anteil des Jahrgangs an Gesamtzahl der RA/RAinnen in %
1928 – 1930	3	0	0,0 %	0,1 %
1931 – 1940	24	2	8,3 %	0,5 %
1941 – 1950	188	36	19,1 %	4,1 %
1951 – 1960	706	183	25,9 %	15,2 %
1961 – 1970	1370	402	29,3 %	29,5 %
1971 – 1980	1781	779	43,7 %	38,4 %
1981 – 1990	562	293	52,1 %	12,1 %
1991 – 1992	7	5	71,4 %	0,1 %

**Rechtsanwältinnen und
Rechtsanwälte
(ohne Syndikusrechtsanwälte)
in den Landgerichtsbezirken zum
31.12.2017**

	Anzahl der Rechtsanwälte/-innen
Chemnitz	671
Dresden	1578
Görlitz	288
Leipzig	1757
Zwickau	361

**Fachanwaltsbezeichnungen
in den Landgerichtsbezirken**

(Zu beachten ist, dass Anwälte mit mehreren FA-Bezeichnungen mehrfach erscheinen)

	LG Chemnitz	LG Dresden	LG Görlitz	LG Leipzig	LG Zwickau
FA ArbR	49	126	22	127	32
FA FamR	48	88	32	89	39
FA SozR	18	33	12	29	9
FA SteuerR	14	34	2	46	8
FA StrR	17	46	8	48	14
FA VerwR	6	23	3	38	2
FA InsolvR	13	44	0	30	7
FA VersR	6	13	3	16	3
FA MedizinR	6	19	2	18	6
FA Miet- u. WohnR	14	47	9	54	11
FA VerkR	41	53	26	57	22
FA Bau- u. ArchitektenR	19	56	4	54	9
FA ErbR	7	15	5	10	5
FA Transport- u. SpeditionsR	0	2	1	1	0
FA gewerbR	0	9	0	11	1
FA Handels- u. GesR	3	31	0	37	2
FA IT-R	0	12	1	2	2
FA Urheber- u. MedienR	0	5	0	5	0
FA Bank- u. KapitalmR	4	14	3	13	3

JAHRESBERICHT 2017

FA AgrarR	2	2	0	1	0
FA intWirtR	1	2	1	1	1
FA VergabeR	1	7	0	9	0
FA Migrationsrecht	0	0	1	1	0
GESAMT	269	681	135	697	176

Anzahl FA-Titel: 1958, Anzahl Fachanwälte: 1549 (davon 1008 männlich und 541 weiblich)

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit weiteren Berufsqualifikationen nach Landgerichtsbezirken

	Steuerberater /-in	Vereidigte Buchprüfer /-in	Wirtschaftsprüfer/-in
Landgericht Chemnitz	2	1	1
Landgericht Dresden	16	1	3
Landgericht Görlitz	3	1	0
Landgericht Leipzig	14	2	3
Landgericht Zwickau	2	1	1

Fortbildungszertifikate

Zusammen mit der Bundesrechtsanwaltskammer verlieh die RAK Sachsen im Berichtszeitraum 14 Fortbildungszertifikate (in 2015 15 Zertifikate, 2016 10 Zertifikate) an Kammermitglieder.

Fachanwaltschaften:

Im Berichtszeitraum stellten 72 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Anträge auf Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung. Damit zeichnet sich nach dem Aufwärtstrend im letzten Jahr ein Rückgang ab. Bis zum Jahresende verlieh

der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen mit Unterstützung der nunmehr 24 Fachanwaltsausschüsse 62 Fachanwaltsbezeichnungen, 4 Anträge wurden

abgelehnt und 3 Anträge erledigten sich durch Antragsrücknahme. Näheres ergibt sich aus der Fachanwaltsstatistik vom 31.12.2017:

	Neuanträge		Verleihungen	
	2016	2017	2016	2017
Gesamt	101	72	95	62
Arbeitsrecht	10	2	8	4
Familienrecht	11	6	9	5
Sozialrecht	3	4	2	2
Steuerrecht	2	3	2	1
Strafrecht	5	10	6	7
Verwaltungsrecht	2	1	1	1
Insolvenzrecht	8	3	6	3
Versicherungsrecht	1	0	4	0
Miet- und Wohnungseigentumsrecht	7	4	4	3
Bau- und Architektenrecht	4	2	3	1
Erbrecht	7	6	4	8
Medizinrecht	1	2	3	1
Verkehrsrecht	9	7	8	9
Transport- und Speditionsrecht	2	0	0	1
Gewerblicher Rechtsschutz	1	3	3	2
Handels- und Gesellschaftsrecht	7	2	8	3
IT-Recht	3	2	4	0
Urheber- und Medienrecht	1	1	1	0
Bank- und Kapitalmarktrecht	4	4	5	3
Agrarrecht	1	2	1	1
Internationales Wirtschaftsrecht	1	0	3	0
Vergaberecht	10	5	10	5
Migrationsrecht	1	3	0	2

Der Anteil der Fachanwälte an der Gesamtzahl der im Freistaat Sachsen zugelassenen Anwälte lag bei 33,3 % (1.549) (2016: 32,7 %). Der Anteil der Rechtsanwältinnen unter den Fachanwälten betrug zum Stichtag 34,9 % (541) (2016: 35,5 %).

Die wesentliche Arbeit im Verfahren zur Verleihung der Fachanwaltsbezeichnungen leisten außerhalb des Vorstands 24 Fachanwaltsausschüsse, in denen sich insgesamt 93 Kolleginnen und Kollegen ehrenamtlich engagieren. Ihnen gilt der besondere Dank des Vorstands für diese Tätigkeit.

Die Ausschüsse bereiten für die Beschlussfassung in der zuständigen Abteilung des Vorstandes das nach der FAO erforderliche Votum vor. Sie führten im Jahr 2017 kein Fachgespräch. Der Vorstand lehnte in diesem Jahr 4 Anträge ab. Ein Verfahren ist beim Sächsischen Anwaltsgerichtshof anhängig. Insgesamt musste sich der Sächsische Anwaltsgerichtshof 2017 mit drei Anfechtungsklagen gegen ablehnende Bescheide (davon ein Bescheid aus dem Jahre 2015 und ein Bescheid aus dem Jahr 2016) sowie einem Widerruf der Fachanwaltsbezeichnung befassen. Ein Verfahren wurde durch Vergleich beendet.

Der Vorstand widerrief die Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnungen wegen fehlender Fortbildung in den Jahren 2015 und 2016. Ein Widerrufsverfahren ist rechtskräftig abgeschlossen.

Die Fachanwälte kamen der Fortbildungspflicht gemäß § 15 FAO mit wenigen Ausnahmen regelmäßig nach. Im Jahr 2017 beantragten 71 Fachanwälte (2016: 24 Anträge) die Nachholung von Fortbildungsstunden im Folgejahr, von denen im Rahmen einer Einzelfallprüfung auf geeigneten Vortrag hin alle positiv beschieden wurden. Daneben beantragten auch 19 Rechtsanwälte, denen die Befugnis zum Führen einer Fachanwaltsbezeichnung noch nicht verliehen wurde, die Nachholung von Fortbildungsstunden.

Im Jahr 2017 konnte erstmalig der Fachanwaltstitel für Migrationsrecht an 2 Kammermitglieder verliehen werden.

II – Vorstandsarbeit

Die Mitglieder des Vorstandes trafen sich 2017 zu 8 Sitzungen. Hiervon fand die Sitzung am 17.05.2017 in Form einer ganztägigen Klausursitzung in den Räumen der Sächsischen Winzergenossenschaft in Meißen statt. Zusätzlich beriet sich das Präsidium in 10 weiteren Sitzungen. Am 24.04.2017 traf sich das Präsidium mit den Präsidien der RAK Thüringen und der RAK Sachsen-Anhalt in Leipzig.

Die ordentliche Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Sachsen fand am 27.03.2017 in Dresden statt.

Turnusgemäß schieden 11 Vorstandsmitglieder aus. Zur Wahl stellten sich 11 Kandidatinnen und Kandidaten. In einem Wahlgang wurden folgende Vorstandsmitglieder gewählt:

Dr. Stephan Cramer, Dresden
Sabine Fuhrmann, Leipzig
Dr. Detlef Haselbach, Dresden
Dr. Christian Klostermann, Zwickau
Philipp Lange, Leipzig
Dr. Christoph Möllers, Dresden
Gerhild Sailer, Leipzig
Franz-Josef Schillo, Dresden
Alexandra Weiß, Dresden
Uwe Winkler, Dresden
René Zich, Görlitz

Die langjährigen Vorstandsmitglieder Gabriele Wagner und Dr. Christoph Munz stellten sich nicht erneut zur Wahl. In der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Vorstandes am 05.04.2017 wählten die Mitglieder das Präsidium wie folgt:

Präsident Dr. Detlef Haselbach
Schriftführer und Vizepräsident Roland Gross
Schatzmeister und Vizepräsident Markus M. Merbecks
Vizepräsidentin Alexandra Weiß
Vizepräsident Franz-Josef Schillo
Vizepräsident Dr. Stephan Cramer

Abteilungen und Arbeitsgruppen des Vorstandes der RAK Sachsen:

Der Vorstand der RAK Sachsen arbeitete 2017 in folgenden Abteilungen gem. § 77 BRAO:

Berufsrechtsabteilung I (Buchstabe A-H)

Gerhild Sailer, Leipzig
Dagmar Perlwitz, Delitzsch
Frank Stange, Dresden
Franz-Josef Schillo, Dresden

Berufsrechtsabteilung II (Buchstabe I-P)

Dr. Stephan Cramer, Dresden
René Zich, Görlitz
Alexandra Weiß, Dresden
Volker Backs, Dresden
Sabine Fuhrmann, Leipzig (seit 04/2017)

Berufsrechtsabteilung III (Buchstabe Q- Z)

Heike Bruns, Chemnitz
Curt Matthias Engel, Leipzig
Dr. Axel Schweppe, Chemnitz
Matthias Schumann, Chemnitz
Dr. Christian Klostermann, Zwickau

Vergütungsrechtsabteilung

Roland Gross, Leipzig
Volker Backs, Dresden
Uta Modschiedler, Dresden
Jan Weidemann, Dresden
René Zich, Görlitz
Dr. Christian Klostermann, Zwickau
Franz-Josef Schillo, Dresden

Abteilung Zulassung

Dr. Stephan Cramer, Dresden
Dr. Detlef Haselbach, Dresden
Dr. Christoph Munz, Dresden (bis 03/2017)
Gabriele Wagner, Kamenz (bis 03/2017)
Jan Weidemann, Dresden
Alexandra Weiß, Dresden
Uwe Winkler, Dresden (seit 04/2017)

Abteilung Fachanwaltszulassungen

Markus M. Merbecks, Chemnitz
Uta Modschiedler, Dresden
Heike Bruns, Chemnitz
Dr. Axel Schweppe, Chemnitz
Jan Weidemann, Dresden
Alexandra Weiß, Dresden

Abteilung Abwicklung

Dr. Detlef Haselbach, Dresden (seit 04/2017)
Dr. Christoph Munz, Dresden (bis 03/2017)
Gabriele Wagner, Kamenz (bis 03/2017)
Jan Weidemann, Dresden
Curt-Matthias Engel, Leipzig (seit 04/2017)

Vermittlungsabteilung

Dr. Christoph Möllers, Dresden
Curt-Matthias Engel, Leipzig
Dagmar Perlwitz, Delitzsch (seit 04/2017)
Gabriele Wagner, Kamenz (bis 03/2017)

Ausbildungsabteilung

Dr. Christoph Möllers, Dresden
Uta Modschiedler, Dresden
Franz-Josef Schillo, Dresden
Philipp Lange, Leipzig (seit 04/2017)

Folgende Arbeitsgruppen des Vorstandes gab es im Berichtszeitraum:

AG Juristenausbildung

Phillip Lange, Leipzig (seit 04/2017)
Markus M. Merbecks, Chemnitz
Uta Modschiedler, Dresden
Dr. Christoph Möllers, Dresden
Dr. Christoph Munz, Dresden (bis 03/2017)
Dr. Axel Schweppe, Chemnitz
Matthias Schumann, Chemnitz

AG Fortbildung

(Mitglieder und Mitarbeiter)

Markus M. Merbecks, Chemnitz (seit 04/2017)
Dr. Christoph Munz, Dresden (bis 03/2017)
Dagmar Perlwitz, Delitzsch
Alexandra Weiß, Dresden

AG Elektronischer Rechtsverkehr

Martin Abend, Dresden
Volker Backs, Dresden
Heike Bruns, Chemnitz
Curt Matthias Engel, Leipzig
Sabine Fuhrmann, Leipzig (seit 04/2017)
Roland Gross, Leipzig
Dr. Christian Klostermann, Zwickau

AG Öffentlichkeitsarbeit

Volker Backs, Dresden
Heike Bruns, Chemnitz (seit 04/2017)
Sabine Fuhrmann (seit 04/2017)
Dr. Detlef Haselbach, Dresden
Markus M. Merbecks, Chemnitz
Frank Stange, Dresden
Alexandra Weiß, Dresden

Anlassbezogen bildete der Vorstand einzelne Projektgruppen.

1. Schwerpunkte im Jahr 2017

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe vom 23.03.2017 gab es wesentliche Änderungen des anwaltlichen Berufsrechts in der BRAO, deren Umsetzung die Vorstandarbeit im Berichtsjahr prägte. Die Neufassung des § 64 Abs. 1 BRAO sieht ab dem 01.07.2018 eine Briefwahl zum Vorstand der Rechtsanwaltskammer vor, welche

auch in Form einer elektronischen Wahl durchgeführt werden kann. Der Vorstand sprach sich bereits frühzeitig dafür aus, von der Möglichkeit einer elektronischen Wahl Gebrauch zu machen, um den nicht geringen Aufwand einer Papier-Briefwahl zu vermeiden. Dementsprechend befasste sich eine Projektgruppe des Vorstandes intensiv mit der Erarbeitung einer Satzung zur Wahl des Vorstandes, deren Entwurfsfassung Gegenstand mehrerer Vorstandssitzungen war. Die Entwicklung der Wahlordnung war begleitet durch Abstimmungen mit den anderen regionalen Rechtsanwaltskammern und der Mitarbeit der Geschäftsführerin der RAK Sachsen in einer Arbeitsgruppe mehrerer Rechtsanwaltskammern. Letztlich beschloss der Vorstand in der Sitzung am 15.11.2017 einen Entwurf einer Wahlordnung, welcher der Kammerversammlung am 23.03.2018 zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Damit könnte im Jahr 2019 die erste Nicht-Präsenzwahl des Kammervorstandes in Form einer elektronischen Wahl erfolgen. Der Entwurf der Wahlordnung sieht auch die Möglichkeit einer Papier-Briefwahl vor, falls aus technischen oder sonstigen schwerwiegenden Gründen eine elektronische Wahl nicht durchführbar ist.

Eine weitere BRAO-Änderung aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe betraf die Syndikusrechtsanwälte. Mit Rückwirkung zum 01.01.2016 änderte das Gesetz den Zeitpunkt der Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer auf den Tag des Eingangs des Zulassungsantrages. Damit fallen das Datum der Mitgliedschaft in der Kammer und das Datum der Zulassung erstmalig auseinander, was zu einer Änderung des Datenbestandes der Kammer führte. Auch zeigte das Jahr 2017, dass nach den ersten Erfahrungen und Gerichtsentscheidungen zur Zulassung als Syndikusrechtsanwalt Sach- und Rechtsfragen zur Änderung bestehender Arbeitsverhältnisse des Syndikusrechtsanwalt und zur Erstreckung auf andere Tätigkeiten auftauchten, deren tatsächliche und rechtliche Behandlung neu waren und z.T. einer gerichtlichen Klärung bedürfen.

Die Neufassung der Regelungen in der BRAO zum Anwaltsverzeichnis wie auch der Erlass der Verordnung über die Rechtsanwaltsverzeichnisse und die be-

sonderen elektronischen Anwaltspostfächer (RAVPV) bedurfte im Jahr 2017 einer intensiven Befassung und Vorbereitung in der elektronischen Datenerfassung und -verarbeitung vor allem in der Geschäftsstelle. Begleitet durch eine Arbeitsgruppe auf BRAK-Ebene, in welcher die Geschäftsführerin der RAK Sachsen mitarbeitet, und engen Abstimmungen mit der DATEV, welche die Kammerprogramme entwickelt, wurde die Datenerfassung und Übertragung durch mehrere Programmversionen den gesetzlichen Vorgaben angepasst. Ende November 2017 konnte dann das neue Bundesweite Anwaltsverzeichnis, welches neue Datenausgaben gemäß RAVPV ab 01.01.2018 ermöglicht, in Betrieb genommen werden. Auch können seitdem die Syndikusrechtsanwälte im Anwaltsverzeichnis gefunden werden. Mitglieder des Vorstandes der RAK Sachsen standen im Austausch mit Vertretern der Justiz, um noch offene Fragen vor dem Start des beA abzustimmen. So fand am 14.12.2017 ein Gespräch im Justizministerium mit Vertretern aller Gerichtsbarkeiten in Sachsen statt, in welchem u.a. Fragen der Adressierung von beA-Nachrichten geklärt werden konnten.

Damit konnten rechtzeitig alle wesentlichen Vorbereitungen für den Start der passiven Nutzungspflicht des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches (beA) geleistet werden.

Das beA stand der Anwaltschaft seit Ende November 2016 zur Verfügung. Auch die RAK Sachsen verfügt über ein beA-Postfach, welches im Jahr 2017 von den Mitgliedern nur sehr verhalten genutzt wurde.

Die RAK Sachsen bietet das Kammeridentverfahren für die Erstellung der beA-Signaturkarte in der Geschäftsstelle kostenfrei an. Nach einem verhaltenen Anfang nutzten im 4. Quartal sehr viele Kammermitglieder diese Möglichkeit, sich unter Vorlage eines Ausweisdokumentes identifizieren lassen. Im Jahr 2017 führte die Geschäftsstelle über 430 Identifizierungsverfahren durch.

Aufgrund eines Sicherheitsrisikos der vom beA verwandten Client Security sah sich die BRAK am 22.12.2017 veranlasst, das beA offline zu nehmen. Dieser Status besteht bislang fort. Die BRAK wird nach einer externen sicherheitstechnischen Überprüfung der überarbeiteten Client Security entscheiden, wann das beA wieder zur Verfügung steht.

Mit der Neufassung des Geldwäschegesetzes (GwG) vom 26.06.2017 treffen Rechtsanwälte, wenn sie bestimmte Kataloggeschäfte im Sinne dieses Gesetzes ausführen, umfangreiche Pflichten, die der Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung dienen sollen. Die Aufsicht über die Erfüllung der Pflichten nach GwG obliegt der Rechtsanwaltskammer.

Mit der Umsetzung des Gesetzes und der Erarbeitung von Informationen und Anwendungshinweisen befasste und befasst sich eine Arbeitsgruppe, die sich aus Vertretern mehrerer Rechtsanwaltskammern zusammensetzt. Auch die Rechtsanwaltskammer Sachsen ist in dieser Arbeitsgruppe durch den Vizepräsidenten Franz-Josef Schillo vertreten. Der Vorstand der RAK Sachsen berief zudem eine Abteilung Geldwäsche, welche die konkreten Prüfungsverfahren im Rahmen der Aufsichtskompetenz durchführen wird. Informations- und Auslegungshinweise nach GwG liegen im Entwurf vor und werden den Kammermitgliedern bis zum Ende des 1. Quartals 2018 zur Verfügung gestellt.

Das im Jahr 2016 begonnene Projekt zur Förderung der politischen Bildung und Demokratie an sächsischen Schulen wurde auch im Berichtsjahr weiter von der RAK Sachsen, vertreten durch die Vizepräsidentin Alexandra Weiß, begleitet. Zwischenzeitlich wurde eine Arbeitsgruppe aus Vertretern des Kultusministeriums, des Justizministeriums sowie des Sächsischen Bildungswerkes und der Rechtsanwaltskammer Sachsen eingerichtet und ein erstes Modul für die Klassenstufen 5/6 an den Oberschulen unter dem Schlagwort „Wahrheit und Wahrnehmung“ erarbeitet. Zielsetzung ist die Vermittlung eines besseren Verständnisses rechtlicher Prozesse. Dazu sollen die Schülerinnen und Schüler den Unterschied zwischen der objektiven Wahrheit und der subjektiven Wahrheit und Wahrnehmung erarbeiten und Einblick in den Ablauf einer Gerichtsverhandlung, die Rollen der Beteiligten und die Grundlage und die Technik einer Entscheidungsfindung erlangen.

Seit dem Schuljahresbeginn 2017 wird das Projekt an 15 Oberschulen in allen Regionen Sachsen erprobt. Hierfür meldeten sich über 20 Kolleginnen und Kollegen, welche vor Ort in den Schulen auftraten und das Projekt begleiten. Ab dem

Schuljahr 2018/2019 ist vorgesehen, das Modul allen Oberschulen in Sachsen anzubieten. Zudem werden weitere Module für die Klassenstufen 7/8 und 9/10 unter Begleitung der RAK Sachsen erarbeitet. Die RAK Sachsen dankt allen Kolleginnen und Kollegen, die dem Aufruf gefolgt sind, an diesem Projekt mitzuarbeiten und in die Schulen zu gehen.

Ein weiterer Schwerpunkt der Vorstandsarbeit im Jahr 2017 war die Zukunft der Singularzulassung beim BGH in Zivilsachen. Mit ausgelöst durch Diskussionen in anderen Kammerbezirken, ob die Singularzulassung noch zeitgemäß sei, und der Befassung in der BRAK-Hauptversammlung mit diesem Thema, diskutierte der Vorstand wiederholt das Für und Wider. In der Vorstandssitzung am 06.09.2017 war als Gast der Vizepräsident der RAK am BGH, Dr. Michael Schultz, anwesend und stellte sich den Fragen und der Diskussion. Im Ergebnis sprach sich der Vorstand für eine Überprüfung des Wahlverfahrens zur Singularzulassung und zur Befassung mit der Frage, wie die Tätigkeit der Rechtsanwälte beim BGH für den Fall der Aufrechterhaltung der Zulassungsbeschränkung modernisiert werden kann, aus und unterstützte einen entsprechenden Antrag auf der BRAK-Hauptversammlung in Münster.

Im Berichtsjahr musste sich der Vorstand der RAK Sachsen auch mit der Tatsache befassen, dass das Phänomen der „Reichsbürger“ nicht vor der Anwaltschaft Halt macht. So mehrten sich Beschwerden und Hinweise von Gerichten und Behörden, dass Rechtsanwälte – zum Teil in eigenen Sachen wie auch in Mandaten – sich Auffassungen und Argumenten der „Reichsbürger“ bedienen. Der RAK Sachsen sind bislang nur sehr wenige Mitglieder bekannt, die in dieser Hinsicht aufgefallen sind, so dass von Einzelfällen ausgegangen werden kann. Trotzdem sieht der Vorstand Grenze zum berufsrechtswidrigen Verhalten regelmäßig dort als überschritten an, wo von dem geleisteten Eid, die verfassungsmäßige Ordnung zu wahren, abgewichen wird. Das Vertreten „Reichsbürger“-naher Auffassungen ist damit nicht vereinbar.

2. Veranstaltungen

Eigene Veranstaltungen der RAK Sachsen im Jahr 2017 waren:

- Neujahrsempfang am 16.01.2017 in Dresden
- Kammerversammlung am 27.03.2017 in Dresden
- Symposium mit der Rechtsberaterkammer Breslau am 17. und 18.06.2016 in Dresden
- Treffen mit den Präsidien der Rechtsanwaltskammern Sachsen-Anhalt und Thüringen am 24.04.2017 in Leipzig
- Zeugnisausgabe an die Absolventen der Ausbildung zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten am 12.08.2017
- Deutsch-Polnisches Anwaltsforum am 20. und 21.10.2017 in Leipzig
- Deutsch-Tschechisch-Slowakisches Anwaltsforum am 04. und 05.11.2016 in Pilsen
- Treffen mit den Vorsitzenden der Fachanwaltsausschüsse am 27. und 28.10.2017 in Bratislava

Die Mitglieder des Vorstandes nahmen u.a. an folgenden Veranstaltungen teil:

- Empfang der Schlichtungsstelle der Anwaltschaft
- Parlamentarischer Abend der BRAK
- Neujahrsempfang des Sächsischen Steuerberaterverbandes
- Neujahrsempfang des DAV
- 23. Jahrestagung Verwaltungsrecht des DAJ
- 45. Europäische Präsidentenkonferenz
- Neujahrsempfang der Handwerkskammer Chemnitz
- Amtseinführung LOStA Staatsanwaltschaft Görlitz
- 3. Göttinger Forum IT-Recht
- Kuratoriumssitzung „Goldene Robe“
- 8. Rosenberg Symposium
- Gebührenreferentenkonferenzen der BRAK
- 14. Mitteldeutsche Medizinrechtstage
- 3. Internationales Anwaltsforum der BRAK
- Sitzungen des Ortsausschusses 72. Deutscher Juristentag
- Sächsische Anwaltstage
- Festakt 175 Jahre Dresdner Anwaltverein
- Amtseinführung Präsident LG Chemnitz
- Frühjahrsempfang der Sächsischen Heilberufekammern
- Konferenz der Rechtsberaterkammer Wrocław „Legal Innovations“
- Amtseinführung Präsident Sozialgericht Leipzig und Chemnitz
- Veranstaltung des LfB Sachsen „Europäische Regulierung der freien

Berufe“

- Jahresempfang der IHK Chemnitz
- 68. Deutscher Anwaltstag
- Mitgliederversammlung des Vereins zur Förderung des Anwaltsinstituts der Juristenfakultät der Universität Leipzig
- Symposium „25 Jahre Sächsische Verfassung“
- FBE-Kongresse in Den Haag und London
- Eröffnung des Sächsischen Zentrums für Baukultur
- Generalkongress der Slowakischen Rechtsanwaltskammer
- Sommerfest der Handwerkskammer Dresden
- Zeugnisfeiern der Referendare in Dresden, Chemnitz und Leipzig
- Empfang zum 27. Sächsischen Ärztetag
- Kongress „Modern Bar Associations“ der Rechtsberaterkammer Warschau
- Regionalgruppensitzung des BUJ
- Sommerfest der IHK Dresden
- 16. Landesanwaltstag Sachsen-Anhalt
- Amtseinführung Präsident LG Zwickau und LOSTa Staatsanwaltschaft Zwickau
- 2. Anwaltszukunfts-kongress „Rechtsberatung 4.0“
- Praxisforum Hochrisikotäter und Sicherungsverwahrung
- Kick-Off Veranstaltung zum Projekt „Demokratieerziehung an sächsischen Oberschulen“
- Österreichischer Rechtsanwaltskammertag
- Internationale Konferenz anlässlich des 155. Jahrestages der Advokatenkammer Krakau
- Treffen der befreundeten und benachbarten Kammern
- Herbsttagung des Anwaltsinstituts der Humboldt Universität Berlin
- Deutsch-Tschechisch-Slowakisches Anwaltsforum
- Deutsch-Polnisches Anwaltsforum
- Amtseinführung des Leiters der JVA Dresden
- Meisterfeier der Handwerkskammer Chemnitz
- Jahrestreffen der Wirtschaftsprüferkammer
- Leipziger Juristenempfang
- Parlamentarischer Abend des LfB Sachsen
- Amtseinführung des Präsidenten des OLG Dresden

3. Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK)

Die BRAK-Hauptversammlung traf sich am 05.05.2017 in Saarbrücken und am 15.09.2017 in Münster. Weitere Hauptversammlungen in Form einer Präsidentenkonferenz fanden am 19.01.2017 und am 18.05.2017 statt.

In der berufspolitischen Arbeit der BRAK ist die RAK Sachsen in zahlreichen Ausschüssen vertreten. Sächsische Mitglieder in den BRAK-Ausschüssen im Jahr 2017 waren:

BRAK-Ausschuss

Abwickler/Vertreter

Dr. Detlef Haselbach, Dresden

Arbeitsrecht

Dr. Igor Münter, Leipzig

Berufsbildung

Dr. Christoph Möllers, Dresden

BRAO

Dr. Detlef Haselbach, Dresden

Datenschutz

Dr. Ralph Wagner, Dresden

Elektronischer Rechtsverkehr

Volker Backs, Dresden

Europa

Dr. Martin Abend, Dresden
Dr. Jürgen Martens, Meerane

Europäisches Vertragsrecht

Dr. Martin Abend, Dresden

Familien-/Erbrecht

Karin Meyer-Götz, Dresden

Rechtsanwaltsvergütung

Roland Gross, Leipzig

IT-Recht

Alexandra Weiß, Dresden

Insolvenzrecht

Markus M. Merbecks, Chemnitz

Juristenausbildung

Markus M. Merbecks, Chemnitz

Rechtsdienstleistungsgesetz

Dr. Christoph Munz, Dresden

Sozialrecht

Matthias Herberg, Dresden

Steuerrecht

Peter Buhmann, Dresden

4. Öffentlichkeitsarbeit

Schwerpunkt der Öffentlichkeitsarbeit der RAK Sachsen war wieder die Werbung für den Ausbildungsberuf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten. Redaktionelle Anzeigen erschienen in verschiedenen Schülerzeitschriften und Sonderveröffentlichungen sächsischer Tageszeitungen zum Thema Berufsausbildung. Mit einem Radiospot über zwei Wochen warb die RAK Sachsen erneut auf einem mitteldeutschen Radiosender. Berufsorientierungsveranstaltungen in sächsischen Schulen und Auftritte auf Ausbildungsmessen wurden mit Informationsmaterialien und Präsentationsmitteln unter dem Slogan „Ab morgen im Recht“ unterstützt. Unter der Homepage www.azubi-im-recht.de finden sich Informationen rund um den Ausbildungsberuf.

In verschiedenen sächsischen Tageszeitungen warb die RAK Sachsen mit Anzeigen und redaktionellen Beiträgen für den Online-Suchdienst. Erneut war die RAK Sachsen auf den Dresdner Erbrechtstagen mit einem Stand präsent.

Mit drei Ausgaben der Mitgliederzeitschrift KAMMERaktuell und der Homepage www.rak-sachsen.de informierte die RAK Sachsen ihre Mitglieder über berufspolitische Entwicklungen, die Arbeit der Kammer und wichtige Termine.

5. Juristenausbildung

Im Rahmen des Juristischen Vorbereitungsdienstes im Freistaat Sachsen obliegt der Rechtsanwaltskammer Sachsen die Organisation der theoretischen Ausbildung in der Anwaltsstation. Während dieser neunmonatigen Ausbildung führte die Rechtsanwaltskammer Sachsen den einführenden Anwaltskurs I (66 Unterrichtseinheiten) und den ergänzenden Anwaltskurs II (24 Unterrichtseinheiten) durch. Die Kurse fanden an den Ausbildungsgerichten in Dresden (2 Arbeitsgemeinschaften pro Einstellungsjahrgang), Chemnitz (2 Arbeitsgemeinschaften pro Einstellungsjahrgang seit Frühjahr 2017) und Leipzig (3 Arbeitsgemeinschaften pro Einstellungsjahrgang) statt. Sie beinhalten 16 Unterrichtsfächer aus den Bereichen Zivil-, Verwaltungs- und Strafrecht, anwaltliches Vergütungs- und

Berufsrecht, betriebswirtschaftliche und steuerliche Grundzüge sowie Methodik, Stil und Mediation. Darüber hinaus bot die Rechtsanwaltskammer Sachsen einen Klausurenkurs an, der aus jeweils 5 ehemaligen Examensaufgaben mit anwaltstypischen Fallgestaltungen und Fragestellungen aus den Bereichen des Zivil-, Straf- und Öffentlichen Rechts besteht. Rechtsgrundlage ist die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Ausbildung der Rechtsreferendare im Vorbereitungsdienst des Freistaates Sachsen (VwV Rechtsreferendare) vom 12.03.2015.

An der Stammdienststelle Chemnitz begann die Rechtsanwaltskammer Sachsen in Abstimmung mit dem Sächsischen Staatsministerium der Justiz und dem Oberlandesgericht Dresden ein Modellprojekt zur Kombination von Lehrveranstaltungen aus der Zivil- und Anwaltsstation. In enger Zusammenarbeit mit dem zuständigen Ausbildungsleiter in Chemnitz Herrn Dr. Michael Heiner werden seit dem Einstellungsjahrgang Herbst 2016 Teile der anwaltlichen Ausbildung (Zivilprozess-, Verkehrs- und Zwangsvollstreckungsrecht) bereits in der ersten Ausbildungsstation des Rechtsreferendariats gelehrt. Zudem wird die Lehrveranstaltung Gesellschaftsrecht inhaltlich und zeitlich enger an den Lehrgang Handels- und Gesellschaftsrecht der Justiz angebunden. Ziel des Modellprojektes ist es, anwaltliche Fragestellungen, insbesondere die taktische und zweckmäßige Vorgehensweise unter Berücksichtigung des konkreten Mandatsauftrages, frühzeitig in die Ausbildung einzubinden.

Im Oktober 2017 stimmten das Sächsische Staatsministerium der Justiz und die Rechtsanwaltskammer Sachsen einer Erweiterung des Modellprojektes ab dem Einstellungsjahrgang Herbst 2017 zu. Zusätzlich zu den bereits vorgezogenen Unterrichtseinheiten wird die Lehrveranstaltung Arbeitsrecht in die Zivilstation integriert. Aus dem Klausurenkurs der Rechtsanwaltskammer Sachsen wird zudem eine zivilrechtliche Anwaltsklausur angeboten, um den Referendarinnen und Referendaren die Gelegenheit zu geben, das Erlernte frühzeitig in schriftlicher Form anzuwenden. Die ersten Lehrveranstaltungen finden im 1. Quartal 2018 statt.

Die Auswertung der regelmäßig durchgeführten Evaluierung zur thematischen und methodischen Aufbereitung des Unterrichts durch die Dozentinnen und Dozenten sowie zur Qualität der vermittelten Unterrichtsinhalte zeigt auch für den Berichtszeitraum ein positives Ergebnis und dient als Grundlage für die Gestaltung des künftigen Unterrichtes. Insbesondere der Projektstart des Modellprojektes Chemnitz verlief gut und reibungslos.

Die guten Bewertungen all unserer Dozentinnen und Dozenten, die Lehrveranstaltungen halten bzw. Klausuren korrigieren und besprechen, zeigen, mit wie viel Engagement und Leidenschaft sie den Anwaltsberuf (er)leben und den Referendarinnen und Referendaren vorstellen, wofür wir ihnen unseren herzlichen Dank aussprechen. Die enge und konstruktive Zusammenarbeit zwischen der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Sachsen und den Ausbildungsgerichten trug ebenso maßgeblich zum erfolgreichen Gelingen bei.

Der konstruktive Austausch zwischen den Dozenten der Anwaltschaft und den Dozenten der Justiz wurde auch im Berichtszeitraum 2017 fortgeführt. Am 05.05.2017 trafen sich die Strafrechtsdozenten und entwickelten Unterrichtsideen weiter.

Im Rahmen der engen Zusammenarbeit zwischen der Rechtsanwaltskammer Sachsen und den Ausbildungsgerichten sowie dem OLG Dresden nahmen Rechtsanwältin Uta Modschiedler, Vorstandsmitglied und Mitglied der Arbeitsgruppe Juristenausbildung, und Rechtsanwältin Kathrin Dietzmann, zuständige Referentin der Geschäftsstelle, an Besprechungen der Kurssprecher und Ausbildungsleiter teil, um Anregungen und Kritik zur Ausbildung aufzunehmen und umzusetzen. Rechtsanwältin Dietzmann informierte zudem in zahlreichen Informationsveranstaltungen die Referendarinnen und Referendare jedes Einstellungsjahrgangs über die theoretische und praktische Ausbildung in der Anwaltsstation.

In Zusammenarbeit mit dem Landgericht Dresden organisierte die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Sachsen am 15. Juni 2017 zum wiederholten Mal den Berufsinformationstag Rechtsanwalt. Dresdner Rechtsanwaltskanzleien hat-

ten Gelegenheit, sich im Rahmen einer Anwaltsmesse den Referendaren vorzustellen und mit ihnen ins Gespräch zu kommen. Zudem wurde ein Kolloquium unter Leitung von engagierten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zu den Themen „Anwalt sein“ und „Anwalt werden“ angeboten.

Im Bereich der Juristenausbildung ist die Rechtsanwaltskammer Sachsen Schwerpunktammer der Bundesrechtsanwaltskammer. Vizepräsident und Schatzmeister Markus M. Merbecks ist zudem Mitglied des Ausschusses Juristenausbildung bei der Bundesrechtsanwaltskammer.

6. Fortbildung für Rechtsanwälte und Mitarbeiter

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen bot im Berichtszeitraum für die Fachgebiete der FAO und die Bereiche des BRAK-Fortbildungszertifikats Seminare für Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsfachangestellte und Auszubildende an.

Insgesamt fanden 115 Veranstaltungen, davon 77 Anwalts- und 38 Mitarbeiterseminare, als Tages- oder Halbtagesveranstaltungen statt. Schwerpunkt der Veranstaltungen waren dabei solche, die der Erfüllung der fachspezifischen Fortbildungspflicht gemäß § 15 FAO dienen. In Ergänzung einzelner Seminare wurden drei Selbststudien mit Lernerfolgskontrolle angeboten. Darüber hinaus führte die Rechtsanwaltskammer Sachsen auch Seminare rund um den Kanzleialltag, bspw. im Bereich des Kostenrechts, der Zwangsvollstreckung oder des elektronischen Rechtsverkehrs durch. Regionale Bezüge wurden berücksichtigt, indem regelmäßig Dozentinnen und Dozenten aus unserem Kammerbezirk unter Einbeziehung der Richterschaft referierten.

Im Vergleich zum Vorjahr blieben die Teilnehmerzahlen stabil. Insgesamt begrüßte die Rechtsanwaltskammer Sachsen in Dresden, Leipzig und Chemnitz 2.360 Mitglieder bzw. deren Mitarbeiter (Vorjahr: 2440). Erfreulicherweise konnten die Seminarpreise unter Beachtung des Kostendeckungsprinzips weiterhin attraktiv gestaltet werden. Grund dafür ist u.a. auch die Nutzung der Räumlichkeiten der Geschäftsstelle für Veranstaltungen in Dresden.

Von großem Interesse waren Themen

zu aktuellen Entwicklungen und neuer Rechtsprechung in fast allen Rechtsgebieten sowie Seminare rund um das Familien-, Gesellschafts-, Arbeits-, Sozial- und Vergütungsrecht. Von den Mitarbeitern gut angenommen wurden die Sachbearbeiterlehrgänge im „Mahnwesen und Zwangsvollstreckung“ sowie im „Verkehrsrecht“, zu denen jeweils eine schriftliche Prüfung angeboten und abgenommen wurde.

7. Berufsausbildung

Ausbildungsplatzentwicklung, Berufsbildungsausschuss

Zum 31.12.2017 registrierte die Rechtsanwaltskammer Sachsen 106 neue Ausbildungsverhältnisse, sechs mehr als zum 31.12.2016 (+ 6 %). Damit konnten vorhandene Ausbildungsplätze besetzt werden.

Der Berufsbildungsausschuss (BBA) unter Vorsitz von Dr. Christoph Möllers tagte turnusgemäß im Frühjahr und Herbst, u.a. zu den Abschlussprüfungen nach neuer Prüfungsordnung sowie einer Anpassung der Entschädigungsordnung.

Prüfungswesen (auch Umschulung und Rechtsfachwirte)

An der Abschlussprüfung ReFa im Sommer 2017 nahmen 104 (Vorjahr: 111) Prüflinge teil, hiervon 4 Umschüler; 19 Prüflinge (18,3 %) bestanden die Prüfung nicht (Vorjahr: 8 durchgefallene Prüflinge entsprechend 7,2 % nebst 2 zurückgetretenen Teilnehmern). Der Notendurchschnitt von 3,16 liegt geringfügig unter dem Niveau des Vorjahres (2,92). Die besten Ergebnisse erzielten die Auszubildenden in der mündlichen Prüfung (Ø 2,99). Die Kammer nahm letztmals einem vollständigen Jahrgang die Prüfung nach der vormals geltenden Ausbildungsverordnung aus dem Jahr 1987 ab, welche zum 01.08.2015 durch eine Novellierung ersetzt wurde.

Die RAK Sachsen feierte bereits zum elften Mal den Abschluss der Ausbildung mit Absolventen, Eltern, Freunden und Ausbildern sowie Vertretern des Sächsischen Anwaltverbandes am 12.08.2017 im Festsaal des Ball- und Brauhauses Watzke in Dresden mit einem würdigen Festakt und einer Rekordteilnahme von mehr als zwei Dritteln der Absolventen.

19 Prüflinge absolvierten die Fortbildungsprüfung zum/zur „Geprüften Rechtsfachwirt/in“, davon bestanden 16 Prüflinge (84 %, im Vorjahr waren 6 von

7 Prüflingen = 87,1 % erfolgreich). Zum Berichtszeitpunkt liegen 15 Prüfungsmeldungen für die Fortbildungsprüfung 2018 vor.

Im November traten auf Einladung der Kammer die drei regionalen Prüfungsausschüsse zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen und bereiteten die Prüfung des ersten vollständigen ReFa-Jahrganges nach neuem Recht im Sommer 2018 vor.

Berufsorientierung

Im Berichtszeitraum stellte die Kammer ihre Ausbildungskampagne (www.azubi-im-recht.de) auf ca. 40 (Vorjahr: 25) Veranstaltungen interessierten Schülerinnen und Schülern vor: in Schulen, bei den Industrie- und Handelskammern oder in Form von regionalen wie überregionalen Ausbildungsmessen. Dazu versorgte sie auch Kolleginnen und Kollegen bei deren individuellen Initiativen mit Materialien der Ausbildungskampagne.

Ohne die zahlreichen Kolleginnen und Kollegen sowie Kanzleimitarbeiterinnen und Azubis, welche die Kammer hierbei unterstützten, wäre diese weiter ausgebaut nachhaltige Werbung für die Berufsausbildung nicht möglich. Insbesondere Kanzleimitarbeiter und Azubis bewirken die lebendige Präsentation des Berufsbildes.

Vermittlung von Ausbildungsplätzen, Beratung

Auf der Homepage veröffentlicht die RAK Sachsen eine regelmäßig aktualisierte Ausbildungs- und Praktikumsplatzübersicht, auf die Interessenten zurückgreifen und sich über die angebotenen Ausbildungsplätze informieren bzw. solche anbieten und damit für ihre Kanzlei werben können. Zum Berichtszeitpunkt waren ca. 85 Lehrstellenangebote für das kommende Ausbildungsjahr offen, 50 davon auch für wechselwillige Auszubildende. Die Liste nutzen erfahrungsgemäß auch Dritte, bspw. Beratungslehrer, für die Suche nach Praktikumsplätzen sowie lokalen Ansprechpartnern für Berufsorientierungsmaßnahmen und Messen.

Weiterhin beriet und informierte die Kammer in bewährter Form ausbildungsbereite Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wie auch Azubis im Einzelfall. In der Geschäftsstelle eingehende Bewerbungen von Interessenten an einem Praktikum oder Ausbildungsverhältnis vermittelte die Kammer an jeweils ortsnahe Kanzleien.

Seit 2017 können sich sowohl Auszubil-

dende wie Auszubildende bei fachlichen oder persönlichen Problemen innerhalb des Ausbildungsverhältnisses vertrauensvoll an zwei Vertrauens-ReFas bzw. eine Vertrauensanwältin wenden.

Vorstandsabteilung Aus- und Fortbildung

Die 4-köpfige Abteilung unter Vorsitz von Dr. Christoph Möllers ging ihrer Tätigkeit im Berichtszeitraum durch Sitzungen sowie persönliche, telefonische und mailschriftliche Absprachen nebst Umlaufbeschlüssen nach. Schwerpunkt formeller Beschlussfassung blieben Anträge auf Verkürzung der Ausbildungszeit, insbesondere bei Umschulungen, welche oft einer Einzelfallbetrachtung bedürfen. Etabliert hat sich ein jährliches Treffen des Abteilungsvorsitzenden und der Geschäftsstelle mit den Klassensprechern der Berufsschulen.

Im September versammelte die Ausbildungsabteilung Prüfungsausschüsse, Berufsbildungsausschuss und ehrenamtlich in der Berufsorientierung Tätige zu einer Elbeschiffahrt als Dank und weitere Motivation für das vielfältige Engagement bei der Gewinnung und Ausbildung junger Fachkräfte für die Kollegenschaft. Der Vortrag einer Kommunikationstrainerin nebst Buffet bildeten den Rahmen für einen angeregten Austausch unter den verschiedenen Beteiligten.

8. Aus den Berufsrechtsabteilungen

Im Berichtsjahr 2017 gingen bei der Rechtsanwaltskammer Sachsen 625 (2016: 733) Beschwerden und Anfragen ein, darunter waren 77 (69) berufsrechtliche Anfragen der Mitglieder. Letztere beantworteten die Referenten der Kammerngeschäftsstelle regelmäßig unverzüglich, nötigenfalls nach Rücksprache mit den Berufsrechtsabteilungen des Kammervorstandes.

Eine Vielzahl dieser Beschwerden und Anfragen konnte bereits in der Geschäftsstelle abschließend bearbeitet werden, weil die Beschwerdeführer – in der Regel Mandanten der sächsischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte – Sachverhalte vorbrachten, aus denen sich kein berufsrechtlich relevantes Fehlverhalten ergab und somit kein Aufsichtsverfahren eingeleitet werden musste. Zahlreiche Beschwerdeführer baten um Überprüfung der anwaltlichen Honorarrechnung, was der Kammer aber ge-

setzlich nicht erlaubt ist. Wo dies sachlich gerechtfertigt war, machte die Kammer auf eine mögliche Vermittlung aufmerksam und die Vergütungsrechts- bzw. die Vermittlungsabteilung führte in geeigneten Fällen das Verfahren durch.

In zahlreichen Fällen der fehlenden Kommunikation zwischen Rechtsanwalt und Mandant, § 11 BORA, aber auch vermehrt bei Beschwerden wegen Nichtherausgabe von Unterlagen, § 50 Absatz 3 BRAO, wurde die Kammergeschäftsstelle zunächst vermittelnd tätig, oftmals mit erfolgreichem Ausgang.

Weiter zunehmend wird die Kammergeschäftsstelle im Vorfeld berufsrechtlicher Problemstellungen, wie bspw. zu Fragen möglicher Interessenkollisionen, von Mitgliedern zu Rate gezogen. Meist können die Anliegen sofort telefonisch abschließend erörtert werden, erforderlichenfalls ergehen zeitnah schriftliche Stellungnahmen. Der Vorstand ermutigt weiterhin die Kolleginnen und Kollegen, sich auch künftig bei berufsrechtlichen Unklarheiten frühzeitig an die Kammer zu wenden.

Mandanten der Mitglieder und Bürgern stand die Geschäftsstelle zu besonderen Sprechzeiten in der "Bürgersprechstunde" zur Verfügung. Schwerpunkte waren Anfragen zur berufsrechtlichen Einordnung des Verhaltens des mandatierten Rechtsanwalts und allgemeine Hinweise zum Mandatsverhältnis.

Im Berichtszeitraum gingen bei der Kammer 28 (35) Hinweise zu möglichen Verstößen gegen das RDG ein. In keinem der Fälle bestätigte sich ein für die Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen ausreichend belastbarer Anfangsverdacht.

Allerdings musste die Kammer im Kalenderjahr 2017 drei Strafanzeigen gegen ehemalige Mitglieder wegen Titelmisbrauchs stellen.

Die Kammer gab gegenüber Gerichten zu Anträgen auf Erlaubnis nach dem RDG 2 (2) und zu Anträgen auf Eintragungen von Partnerschaftsgesellschaften, UG (haftungsbeschränkt) usw. 8 (6) Stellungnahmen ab.

In 159 (149) Fällen war es jedoch erforderlich, ein berufsrechtliches Verfahren einzuleiten, verteilt auf 128 (121) Auf-

sichtsverfahren und 31 (28) Anträge wegen Bekanntgabe der Berufshaftpflichtversicherung (BHV) eines Mitgliedes.

Die damit zusammenhängenden Aufgaben des Vorstandes aus § 73 Abs. 2 Nr. 1 und 4 BRAO nahmen die drei Berufsrechtsabteilungen mit insgesamt 13 Vorstandsmitgliedern sowohl in mehreren Sitzungen als auch kontinuierlich in Umlaufverfahren wahr.

Alle BHV-Anträge konnten bereits die Kammergeschäftsstelle erledigen, da sich die Anträge auf bereits ausgeschiedene Mitglieder bezogen oder nur noch eine Plausibilitätsprüfung erforderten. Andere von den Anträgen betroffene Mitglieder machten eine Entscheidung entbehrlich, da sie den Vorfall nachweislich bereits ihrer Versicherung mitgeteilt hatten.

Im Einzelnen entschieden die Berufsrechtsabteilungen im Berichtsjahr 2017 im Vergleich zum Vorjahr:

Einstellungen: 42 (29)
 Rügen: 43 (26)
 Entscheidung über
 Einsprüche gegen die Rügen: 1 (2)
 davon stattgegeben: 1 (0)
 Abgaben an die
 Generalstaatsanwaltschaft: 23 (13)
 Maßnahmen, zur weiteren
 Ermittlung des Sachverhaltes. 3 (0)
 Einleitung weiterer
 Aufsichtsverfahren gegen
 andere Mitglieder 1 (0)

Gegen die erteilten Rügen wurden nur 5 Einsprüche eingelegt, hiervon ist bislang ein Einspruch stattgebend entschieden.

Gegen die Entscheidungen der Berufsrechtsabteilungen wurde 1 (2) Antrag auf anwaltsgerichtliche Entscheidung zum Anwaltsgericht im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Sachsen (SAG) gestellt.

Der Schwerpunkt eingeleiteter Aufsichtsverfahren lag erneut wie im Vorjahr bei Verstößen gegen Vorschriften zur Behandlung von Fremdgeld (§ 43a Abs. 5 BRAO i.V.m. § 4 BORA). Zahlenmäßig bedeutsam waren auch Verfahren wegen der Vertretung widerstreitender Interessen (§ 43a Abs. 4 BRAO i.V.m. § 3 BORA) wegen Umgehung des Gegenanwaltes, § 12 BORA und Nichtunterrichtung des Mandanten oder schleppende Bearbeitung des Mandates (§ 11 Abs. 1 BORA) und verzögerte Beantwortung

von Anfragen der Mandanten (§ 11 Abs. 2 BORA).

Während sich die Vorwürfe in den Verfahren wegen Fremdgeld, Umgehung des Anwalts und Nichtunterrichtung des Mandanten in ca. der Hälfte aller Fälle erhärteten und somit berufsrechtliche Maßnahmen einzuleiten waren, konnte die Mehrzahl der Aufsichtsverfahren hinsichtlich des Vorwurfs der Unsachlichkeit und der Vertretung widerstreitender Interessen eingestellt werden. Wegen der erheblichen berufsrechtlichen Bedeutung werden Fremdgeldverstöße im Regelfall beschleunigt an die Generalstaatsanwaltschaft zur Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens abgegeben.

Neu waren zahlreiche Aufsichtsverfahren wegen Verstößen gegen die in § 56 Abs. 3 BRAO normierte Pflicht, der Kammer das Eingehen von Beschäftigungsverhältnissen bzw. wesentliche Änderungen bestehender Beschäftigungsverhältnisse anzuzeigen. Auffällig wurden diese Sachverhalte durch Zulassungsanträge zur Syndikusrechtsanwaltschaft. Die anhängigen Verfahren konnten regelmäßig gegenüber einsichtigen Mitgliedern unter Opportunitätsgründen bei Erstverstoß noch eingestellt werden. Nur noch drei Verfahren sind abzuarbeiten.

9. Vergütungsrechtsabteilung

Im Jahr 2017 gingen bei der Rechtsanwaltskammer Sachsen insgesamt 25 Aufträge zur Erstellung gebührenrechtlicher Gutachten sowie 2 Ergänzungsgutachten (Vorjahr: 24) ein. Die Vergütungsrechtsabteilung erstellte im Berichtszeitraum 20 Gutachten und 1 Ergänzungsgutachten, wovon 7 Aufträge bereits im 2. Halbjahr des Jahres 2016 eingingen. Vier Gutachtaufträge gab die Rechtsanwaltskammer Sachsen wegen Unzuständigkeit bzw. fehlender rechtlicher Voraussetzungen zurück. Von den zum Jahreswechsel noch offenen 9 Aufträgen fanden bereits 4 im Januar 2018 Erledigung. Die restlichen Aufträge werden voraussichtlich vor Veröffentlichung des Jahresberichtes abgearbeitet sein.

Im Wesentlichen hatten die Gutachtaufträge die Frage der Angemessenheit der Geschäfts- bzw. Verfahrensgebühren nach § 14 Abs. 1 RVG zum Gegenstand. Weitere Gutachten wurden zur Frage der Angemessenheit der in Ansatz gebrach-

ten Grund-, Verfahrens- und Termingebühren in Bußgeldsachen nach Nr. 5100, 5103, 5109 und 5110 V RVG bzw. zur Angemessenheit der Grundgebühr nach Nr. 4100 VV RVG und Verfahrensgebühr in Strafsachen nach Nr. 4104 VV RVG erstellt. Zwei Gutachtaufträge befassten sich gemäß § 3a Abs. 2 Satz 2 RVG mit der Angemessenheit einer vereinbarten Vergütung. Ein Gutachten wurde zur Frage der Höhe der Angemessenheit einer Beratungsgebühr gem. § 34 Abs. 1 S. 3 RVG erstellt.

In der Rechtsanwaltskammer Sachsen gingen 12 gebührenrechtliche Anfragen von Mitgliedern ein, die zum überwiegenden Teil bereits von der Geschäftsstelle beantwortet werden konnten. Darüber hinaus gingen 14 Anträge auf Einleitung eines gebührenrechtlichen Vermittlungsverfahrens gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BRAO ein, wovon 4 Verfahren zur Vermittlung ungeeignet waren. In 6 Fällen scheiterte die Durchführung des Vermittlungsverfahrens bereits an der Zustimmung der Antragsgegner. Ein Verfahren konnte durch das jeweils zuständige Mitglied der Vergütungsrechtsabteilung erfolgreich einer Einigung zugeführt werden; in einem weiteren Fall einigten sich die Beteiligten, ohne dass es einer Abgabe an die Vergütungsrechtsabteilung bedurfte. Zwei Verfahren konnten über den Jahreswechsel noch nicht abgeschlossen werden.

An der 74. Gebührenreferententagung am 18.03.2017 in Freiburg nahmen die Vorstandsmitglieder Roland Gross und Volker Backs teil. Im Rahmen der Gebührenreferententagungen findet regelmäßig ein Erfahrungsaustausch der Kammern zu vergütungsrechtlichen Fragen und Problemen statt. Wichtig ist aber auch der Meinungsaustausch mit Vertretern des Bundesjustizministeriums und anderer Kammern, wie insbesondere der ständig vertretenen Steuerberaterkammer; mit Frau Kollegin Kindermann nimmt auch eine Vertreterin des DAV teil. Zudem werden Anregungen zu gesetzlichen Änderungen, auch die Frage nach strukturellen oder linearen Gebührenerhöhungen, diskutiert. Die Gebührenreferenten werden zu ihrer 75. Tagung im Frühjahr 2018 wieder zusammenkommen.

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen engagiert sich innerhalb der BRAK als Schwerpunkt-kammer zum Gebühren-

recht. Sie ist mit Vizepräsident Roland Gross im Gebührenausschuss der BRAK vertreten und somit ständig beteiligt an der gesetzlichen Entwicklung sowie der Diskussion über Deregulierung.

10. Vermittlungen

Nach § 73 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BRAO obliegt es dem Kammervorstand, bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und ihren Auftraggebern zu vermitteln. Ein Vermittlungsverfahren ist kostenfrei und setzt voraus, dass beide Seiten mit dem Vermittlungsverfahren einverstanden sind. Lehnt eine Seite die Teilnahme an einem Vermittlungsversuch oder einen Vermittlungsvorschlag ab, gilt die Vermittlung als gescheitert.

Die unter Vorsitz von Dr. Christoph Möllers geführte Vermittlungsabteilung bearbeitet Anträge wegen anwaltlicher Schlechtleistung bzw. Schadenersatz. Zudem vermittelt sie bei Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern der Kammer bei Beendigung der beruflichen Zusammenarbeit.

Im Berichtszeitraum gingen bei der Rechtsanwaltskammer Sachsen vier Anträge ein, davon ein Verfahren wegen Beendigung der beruflichen Zusammenarbeit, das aufgrund des Jahreswechsels aber noch nicht abgeschlossen werden konnte. Die Durchführung zweier Verfahren scheiterte an der fehlenden Zustimmung der Antragsgegner. Ein weiteres Verfahren war nicht vermittlungsfähig.

11. Kanzleiabwicklungen

Im Berichtszeitraum liefen 9 Abwicklungen ehemaliger Rechtsanwaltskanzleien. 6 Abwicklungen davon konnten im Jahresverlauf beendet werden. 3 Abwicklungen begannen im Jahr 2017.

An die Rechtsanwaltskammer Sachsen wurden 2 Anträge auf Festsetzung der Abwicklervergütung gestellt. Die vorgefundenen Kanzleiräume sind in den meisten Fällen in einem desolaten Zustand, welcher zumeist eine mühselige Zuordnung von Aktenvorgängen und Prüfung der noch notwendigen Tätigkeiten sowie eine Auseinandersetzung mit Mandanten und Dritten erfordert. Wir

danken allen Kolleginnen und Kollegen, die sich als Abwickler zur Verfügung stellen, und die oft nicht leichte Aufgabe im Interesse des gesamten Berufsstandes übernehmen.

12. Fürsorgeeinrichtung

An die Fürsorgeeinrichtung der RAK Sachsen wurde im Jahr 2017 vier Anträge auf Übernahme des Kammerbeitrages gerichtet. Zwei Anträge lehnte der Beirat ab. In einem Fall wurde eine Stundung vereinbart und in einem Fall eine Ratenzahlung angeboten.

13. Auslandskontakte

In Fortsetzung der langjährigen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit fanden im Herbst 2017 das Deutsch-Polnische Anwaltsforum und das Deutsch-Tschechisch-Slowakische Anwaltsforum statt.

In Umsetzung des Freundschaftsvertrages mit der Rechtsberaterkammer Breslau unterstützte die RAK Sachsen im Juli 2017 Praktika von Konzipientinnen und Konzipienten in Anwaltskanzleien in Sachsen. Wir danken unseren Mitgliedern, die dafür unkompliziert eine Praktikumsstelle zur Verfügung stellten.

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen war Gastgeberin für deutsche und polnische Kolleginnen und Kollegen am 20. und 21.10.2017 in Leipzig. Nach einer Führung durch das Bundesverwaltungsgericht hörten die Teilnehmer aus den Rechtsberaterkammern Stettin, Breslau, Oppeln, Torun, Posen, Warschau und den Rechtsanwaltskammern Berlin, Brandenburg und Sachsen Vorträge zur Entwicklung des anwaltlichen Gesellschaftsrechts und der Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung. Nach einem Begrüßungsabend im Gasthaus „Brühlscher Hof“ fand das Forum am 2. Tag seine Fortsetzung mit Vorträgen zum Datenschutz in der Anwaltskanzlei und zu arbeitsrechtlichen Fragen zur Entsendung von Arbeitnehmern und Mindestlohn.

Am 27. und 28.10.2017 fand in Bratislava auf Einladung der Slowakischen Rechtsanwaltskammer ein weiteres Anwaltsforum mit slowakischen, tschechischen und deutschen Rechtsanwältinnen und

Rechtsanwälten statt. Die Vorträge widmeten sich dem Thema „Der Rechtsanwalt als Detektiv - Ansprüche an den Rechtsanwalt bei der grenzüberschreitenden Inanspruchnahme der Rechte des Mandanten“.

Im Jahr 2018 wird die Rechtsanwaltskammer Sachsen Gastgeberin des Deutsch-Tschechisch-Slowakischen Anwaltsforums sein.

Im Rahmen ihrer Mitgliedschaft im FBE (Federation des Barreaux d'Europe – Verband der europäischen Rechtsanwaltskammern) nahm der Präsident an den Kongressen in Den Haag und London teil.

Vom 22.-23.06.2017 veranstaltete die Rechtsberaterkammer Warschau die „Modern Bar Association Conference“, an welcher als Vertreter der RAK Sachsen Dr. Christoph Munz und Geschäftsführerin Jacqueline Lange teilnahmen. Diese Veranstaltung war verbunden mit der Feier zum 30. Jahrestages der Gründung der Kammer.

Mitglieder des Vorstands nahmen wiederum am jährlichen Treffen der benachbarten und befreundeten Kammern, welches am 13. und 14.10.2017 in Bratislava auf Einladung der Slowakischen Rechtsanwaltskammer stattfand, teil. Themen des Treffens waren: Kommunikationsstrategie der Rechtsanwaltskammern in der Öffentlichkeit, Einschaltung in legislative Verfahren – Erfahrungen und bewährte Vorgänge.

Der Präsident der RAK Sachsen war erneut Gast des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages 2017. Gemeinsam mit dem Vizepräsidenten Franz-Josef Schillo nahm er auch an den Feierlichkeiten anlässlich des 155. Jahrestages der Gründung der Advokatenkammer Krakau am 06. und 07.10.2017 in Krakau teil.

14. anwaltliche Beratungsstellen

In den 12 anwaltlichen Beratungsstellen in Sachsen erhielten 1.407 Bürgerinnen und Bürger erste Rechtsberatungen und Rechtsauskünfte. 51 % der Anfragen konnten abschließend erledigt werden. Das Projekt fußt auf einer Vereinbarung mit dem Sächsischen Justizministerium auf Grundlage des § 3 Abs. 1 Satz 3 BerHG.

In den Ortsämtern, Bürgerbüros, Rathäusern oder Gerichten in Bischofswerda, Chemnitz, Dresden, Großenhain, Limbach-Oberfrohna, Löbau, Neustadt, Reichenbach, Torgau, Zwickau und Zittau erhalten einkommensschwache Rechtssuchenden anwaltlichen Rat als zusätzliche Möglichkeit neben der Beratung auf Beratungshilfeschein. Die RAK Sachsen dankt allen Kolleginnen und Kollegen, die in den anwaltlichen Beratungsstellen tätig sind. Sie sind hervorragendes Beispiel für das soziale Engagement der sächsischen Anwaltschaft.

III. Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle leitete im Jahr 2017 Rechtsanwältin Jacqueline Lange.

Weiterhin waren folgende Mitarbeiter in der Geschäftsstelle tätig:

- Rechtsanwalt Jörg Freund, Berufsrecht, Berufsausbildung, Zulassung
- Rechtsanwältin Kathrin Dietzmann, Seminarwesen, Berufsrecht, Zulassung, Referendarausbildung
- Ass. jur. Jana Dielefeld, Berufsrecht, Fachanwaltschaften, Zulassung (ab September 2017 in Elternzeit)
- Ass. jur. Claudia Posselt (seit Oktober 2017), Berufsrecht, Fachanwaltschaften
- Roswitha Chlubek, Sekretariat, Fachanwaltschaften
- Daniela Hielscher, Buchhaltung, Anwaltsausweise
- Manuela Jurowiec, Sekretariat Beschwerden, anwaltliche Beratungsstellen, Empfang, Bürgertelefon
- Rita Dreiblatt, Sekretariat Beschwerden, Mitgliederverwaltung, Empfang
- Silke Keil, Zulassung, Mitgliederverwaltung, Geschäftsstelle SAG 1. Kammer
- Kerstin Müller, Zulassung, Mitgliederverwaltung, Geschäftsstelle SAG 2. Kammer
- Kathleen Pfeiffer, Sekretariat Ausbildung, Referendarausbildung
- Britta Uhlmann, Sekretariat Seminare, Teilnehmerbetreuung, Rechtsfachwirte, Begabtenförderung
- Sandra Kunert, Sekretariat Seminarplanung, -betreuung

Der Präsident, das Präsidium sowie der Vorstand der RAK Sachsen danken an dieser Stelle ausdrücklich allen hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbei-

tern für ihr Engagement und die Unterstützung des Vorstandes bei der Erledigung seiner Aufgaben.

IV. Anwaltsgericht und Anwaltsgerichtshof

Die Kammern des Sächsischen Anwaltsgerichts bearbeiteten im Berichtsjahr insgesamt 25 neue Verfahren; davon entfielen auf die 1. Kammer 14 Verfahren und auf die 2. Kammer 11 Verfahren; ein Verfahren ist beim AGH anhängig.

Der sächsische Anwaltsgerichtshof (AGH) hatte sich 2017 neu mit 8 zulassungsrechtlichen Verfahren zu befassen.

Ein Verfahren betraf die Zulassung als Rechtsanwalt, 7 Verfahren betrafen den Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (4 Widerrufe wegen Vermögensverfalls und 2 Widerrufsverfahren wegen fehlender Berufshaftpflichtversicherung, wobei ein Verfahren davon auch im einstweiligen Rechtsschutz geführt wurde).

Der Vorstand der RAK Sachsen dankt den in der Anwaltsgerichtbarkeit ehrenamtlich tätigen Kolleginnen und Kollegen:

Sächsisches Anwaltsgericht

1. Kammer

Caroline Kager, Vorsitzende
Christoph Tiemann,
Hansjörg Elbs

2. Kammer

Peter Schaffrath,
Vorsitzender und Geschäftsleitender
Vorsitzender
Katrin Niederl
Andrej Klein
Heike Lotze, Protokollführer
Helge Zillig, Protokollführer

Sächsischer Anwaltsgerichtshof

1. Senat

Dr. Matthias Aldejohann,
Vorsitzender und Präsident
Dr. Anja Anders
Dr. Johannes Handschumacher
Dr. Thilo Korn

2. Senat

Dr. Ekkehard Nolting, Vorsitzender
Hans-Jürgen Zimmermann
Dr. Dirk Plagemann
Michael Stephan

Ebenfalls danken wir den richterlichen Beisitzern im Sächsischen Anwaltsgerichtshof:

Susanne Luderer
Kathrein Macjowski
Dr. Dietmar Onusseit
Dr. Stephanie Baer
Harald Richter

V. Satzungsversammlung

Im Berichtszeitraum traf sich die 6. Satzungsversammlung zu zwei Sitzungen am 19.05.2017 und 01.12.2017. Die sächsischen Vertreter in der Satzungsversammlung sind

Dr. Thomas Langner, Chemnitz
Antje Steinhäuser, Dresden
Gabriele Wagner, Kamenz.

An den Sitzungen nahm zudem als nicht stimmberechtigtes Mitglied gem. § 191a Abs. 4 BRAO der Präsident der RAK Sachsen teil.

Die sächsischen Vertreter sind in den Ausschüssen Fachanwaltschaften; Allgemeine Berufs- und Grundpflichten sowie Werbung; Geld, Vermögensinteressen, Honorar; Aus- und Fortbildung und Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz vertreten. Die Satzungsversammlung beschloss Änderungen des § 2 Abs. 7 BORA zum Umfang der Verschwiegenheitspflicht und des § 14 Abs. 1 BORA, welcher die Berufspflicht zur Erteilung von Empfangsbekanntnissen neu regelt. Weitere Änderungen betrafen die Fachanwaltsordnung hinsichtlich der Fortbildung bei Dozententätigkeit und den Fächerkanon des Fachanwalts für Verkehrsrecht.

Die vollständigen Beschlüsse der Satzungsversammlung sind unter www.brak.de/satzungsversammlung veröffentlicht.

Zudem beschloss die Satzungsversammlung eine Resolution, in welcher der Gesetzgeber aufgefordert wird, sich kurz-

fristig erneut mit der Konkretisierung der allgemeinen Fortbildungspflicht zu befassen.

Eine effektive und interessengerechte anwaltliche Selbstverwaltung wäre ohne engagierte Kolleginnen und Kollegen, die neben ihrer täglichen anwaltlichen Tätigkeit für ein Ehrenamt Zeit, Interesse und Freude aufbringen, nicht denkbar. Ich danke daher allen Mitgliedern des Vorstands der RAK Sachsen und allen weiteren ehrenamtlich für die sächsische Anwaltschaft tätigen Kolleginnen und Kollegen. Besonders bedanke ich mich bei den weiteren Mitgliedern des Präsidiums: Frau Kollegin Alexandra Weiß, und den Herren Kollegen Gross, Dr. Munz (bis März 2017), Dr. Cramer (seit April 2017), Merbecks und Schillo für die gemeinsame Arbeit.

*Dr. Detlef Haselbach
Präsident*

Wir trauern um unsere im Jahr 2017 verstorbenen Kollegen:

Günter Dobinski
01237 Dresden
† 09.01.2017

Hartmut Berndt
02763 Zittau
† 03.05.2017

Lutz Maaß
04103 Leipzig
† 26.07.2017

Karin Zebisch
02763 Zittau
† 06.02.2017

Rüdiger Söhnen
01097 Dresden
† 14.05.2017

Reiner Majorek
01445 Radebeul
† 03.08.2017

Doris Worm
01458 Ottendorf-Okrilla
† 20.03.2017

Walter Hitziger
08523 Plauen
† 20.07.2017

Enrico Engelhardt
08468 Reichenbach
† 12.08.2017

Abwicklung des Haushaltes bis zum 31.12.2017

I. ALLGEMEINES

Grundlage für den Haushaltsplan ist der in der Vorstandssitzung am 15.11.2017 beschlossene Nachtragshaushalt. Einige Entwicklungen des Jahres 2017 konnten damit bereits abgebildet werden.

Das Haushaltsjahr 2017 endete letztlich mit 102,5 % der geplanten Einnahmen, entsprechend 2.026.859,44 €. Die Ausgaben beliefen sich auf 2.036.777,17 € und überstiegen die Planzahl von 2.010.833,48 € um 1,3 %. Die geplante Unterdeckung von 32.931,36 € musste daher nicht im vollen Umfang beansprucht werden. Der Haushalt schloss mit einem Ergebnis von -9.917,73 €.

II. EINNAHMEN

Bei den Einnahmen wurden u.a. die Planzahlen für die Vergabe der Fachanwaltsbezeichnungen (Zeile 2), Bußgelder (Zeile 3), Erlöse aus Veranstaltungen (Zeile 6) und Gebühren Mitgliederverwaltung (Zeile 11) überschritten. Zum Jahresende gingen weitere Fachanwaltsanträge ein, welche zu entsprechenden Gebühreneinnahmen führten. Die Bußgelder rühren aus Entscheidungen des Anwaltsgerichts bzw. der GStA her. Im Titel Erlöse aus Veranstaltungen wurden die Zahlungen der Partnerkammern für die Organisation des Deutsch-Polnischen Anwaltsforums berücksichtigt.

Die Einnahmen aus Kammerbeiträge konnten vollständig realisiert werden; auch wenn Zwangsvollstreckungen, z. T. mit Antrag auf Erlass eines Haftbefehls gem. § 802g ZPO, nicht vermeidbar waren.

In Zeile 16 (Erstattung Aufwendungsausgleich) fällte eine dreifache Übererfüllung auf, die auf die Zahlung der Krankenkasse für die Mutterschutzfrist einer Mitarbeiterin zurückzuführen ist.

Die Übererfüllung im Titel Erlöse aus Kammerrundschreiben ist auf das ungebrochene Interesse zur Veröffentlichungen von Stellenanzeigen zurückzuführen. Die Zinseinnahmen (Zeile 8) blieben leider unter der Planzahl, was auf die anhaltend schlechte Zinslage zurückzuführen ist

III. AUSGABEN

Die Ausgaben haben sich im Wesentlichen plangemäß bis zum Jahresende entwickelt. Im Vergleich zur Planzahl wurden ca. 26.000 € mehr ausgegeben. Eine Titelüberschreitung ist gegeben bei:

Bewirtung (Zeile 32)	Anfall tatsächlicher Kosten
Bücher- und Zeitschriften (Zeile 35)	Anfall tatsächlicher Kosten
Reinigung (Zeile 39)	Anfall tatsächlicher Kosten, Teppichreinigung zum Jahresende

Aufwand Berufsausbildung (Zeile 42)	Abrechnung der angefallenen Aufwandsentschädigungen
Aufwand Referendarausbildung (Zeile 44)	Mehraufwand durch verpflichtende Klausurenkurse, tatsächliche Abrechnung durch Dozenten
Aufwand Seminar (Zeile 45)	Anfall tatsächliche Kosten, zusätzliche Seminare zum beA
Raumkosten Prüfungen (Zeile 47)	Anfall tatsächlicher Kosten
Gerichtskosten (Zeile 48)	Der RAK wurde die Kostentragungspflicht in mehreren anwaltsgerichtlichen Verfahren auferlegt.
überregionale Zusammenarbeit (Zeile 52)	Die RAK trat in Vorleistung für das Deutsch-Polnische Anwaltsforum. Die Kostenerstattung der beteiligten Kammern ist in den entsprechenden Einnahmetitel eingegangen.
Beiträge zu Mitgliedschaften (Zeile 57)	Mitgliedsbeitrag für den Förderverein Anwaltsinstitut der Universität Leipzig wurde beim Nachtragshaushalt vom 15.11.2017 nicht berücksichtigt. Beitragsrechnung ging erst danach ein.

Einzelne Ausgabebetitel wurden dagegen nicht voll ausgeschöpft:

Porto (Zeile 36)	Weniger Postversand
Leasing- und Wartungspauschale (Zeile 38)	Kosten entsprechend der Wartungspauschale
Reisekosten Arbeitnehmer (Zeile 49)	Weniger tatsächliche Kosten
Erwerb von Geräten, Ausstattungsgegenständen (Zeile 59)	Geplante Anschaffung von digitalen Diktiergeräten wurde nicht umgesetzt
Abwicklervergütung (Zeile 60)	Weniger tatsächliche Kosten
Aufwendungen Anwaltsgericht (Zeile 62)	Weniger tatsächliche Kosten
Aufwendungen Fachanwalt (Zeile 63)	Aufwandsentschädigung nicht vollständig abgerechnet

Im Ergebnis musste die geplante Unterdeckung von 32.931,36 € nur im Umfang von 9.917,73 € in Anspruch genommen werden.

IV. SEMINARBETRIEB

Einnahmen und Ausgaben des Seminarbetriebes sind gesondert erfasst, um die hier steuerrelevanten Überschüsse separat ausweisen zu können, gleichzeitig aber auch um den Seminarbetrieb als eigenen Haushaltskreislauf zu betrachten.

Die Planzahl für die Erlöse aus Seminarbetrieb von 346.000 € wurde um ca. 10.000 € überschritten. Die Ausgaben belaufen sich auf 370.088,72 €, so dass der Seminarbetrieb im Jahr 2017 einen Verlust von 13.478,62 € ausweist. Mithin dürften keine Steuerzahlungen anfallen. Die Ausgabensteigerungen betreffen insbesondere die Kosten für Fremdleistungen (Druckkosten Skripte) und die Tagungspauschalen der Hotels. Hier sind die tatsächlichen Kosten gestiegen, z.T. auch weil teilnehmerstarke Seminare in den Hotels durchgeführt wurden. Damit verbunden ist auch die Steigerung bei den Fahrtkosten Mitarbeiter für die Vor-Ort-Betreuung der Seminare.

In den Personalkosten sind anteilig die Lohnkosten der zuständigen Referentin in der Geschäftsstelle, der Sachbearbeiter und die Lohnkosten der studentischen Mitarbeiter zur Seminarbetreuung berücksichtigt.

UniCredit	
Kontonummer: 2458489	
(Konto Ausbildung/Seminare)	123.764,40 €
UniCredit	
Kontonummer: 19861988	
(Fürsorgeeinrichtung)	4.702,97 €
Kassenbestand	<u>367,71 €</u>
Summe	258.288,38 €

Geldanlagen:	
Tagesgeld (DKB)	110.385,25 €
Anleihe/Wertpapier (DKB)	500.000,00 €
Giro (DKB)	<u>307.012,11 €</u>
Summe	917.397,36 €

Gesamtvermögen zum 31.12.2017 **1.175.685,74 €**

Aufgrund der Änderung der Geschäftsbedingungen des Bankhaus Lampe, welche zu einer nicht unwesentlichen Erhöhung der Depotgebühren geführt hätte, wurden vor Jahresende die Wertanlagen beim Bankhaus Lampe aufgelöst und als Tagesgeld zur DKB Bank und ein Anteil im Januar 2018 zur UniCredit umgeschichtet.

V. VERMÖGEN ZUM 31.12.2017

Die Vermögenslage der Rechtsanwaltskammer Sachsen stellte sich zum letzten Berichtszeitpunkt 31.12.2017 wie folgt dar:

*gez. Merbecks
Schatzmeister*

Konten/Kasse:

UniCredit	
Kontonummer: 2425505	129.453,30 €

Nachtrag Haushalt 2018 und Haushalt 2019

A. ENTWURF NACHTRAG 2018

Die Kammerversammlung vom 27.03.2017 beschloss den Haushalt 2018, wie in der weiteren Übersicht ausgewiesen. Aufgrund der zwischenzeitlichen Entwicklung wird der Kammerversammlung ein Nachtragshaushalt zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die angepassten Zahlen orientieren sich im wesentlichen an den Erfahrungen der Haushaltsentwicklung im Jahr 2017 und bekannten oder neu hinzugetretenen Entwicklungen in diesem Jahr.

I. ALLGEMEINES

Die angepassten Einnahmen resultieren im Wesentlichen aus der gesunkenen Mitgliederzahl, was zu geringeren Einnahmen aus Kammerbeiträgen führt. Auf der Ausgabe Seite sind z.T. Mehrausgaben vorgesehen, die aus geplanten Vorhaben der RAK Sachsen und neuen Aufgaben resultieren. Im Ergebnis ist daher eine Unterdeckung von 130.527,50 € geplant. Der Vor-

stand sprach sich wiederholt dafür aus, die Rücklagen der RAK Sachsen abzuschmelzen.

II. EINNAHMEN

Der Entwurf des Nachtragshaushalts 2018 weist Einnahmen in Höhe von 1.949.700,000 € aus.

Es werden weniger Gebühren aus der Berufsausbildung aufgrund gesunkener Ausbildungszahlen erwartet. Die Erlöse aus der Vergabe von Fachanwaltschaften und aus dem Seminarbetrieb orientieren sich an dem Ergebnis für 2017, ebenso die Zinseinnahmen.

Bei der Höhe der Kammerbeiträge wird von der gesunkenen Mitgliederzahl ausgegangen. Zum 31.12.2017 sank die Mitgliederzahl um 1,1% auf 4.691 Mitglieder. Unter Berücksichtigung der 119 Syndikusrechtsanwälte, die auch als niedergelassene Rechtsanwälte zugelassen sind, kommt man bei einem Kammerbeitrag von 297,00 € bzw. 364,00 auf einen Betrag von ca. 1.401.200,00 €. Auch für die Folgejahre muss davon aus-

gegangen werden, dass die Mitgliederzahl gleich bleibt, eher noch weiter leicht sinkt.

Erstmals wird eine Planzahl für die Begabtenförderung (Zeile 9) ausgewiesen, die sich aus den Erfahrungen der letzten Jahre ergibt. Diese Fördergelder finden sich auf der Ausgabenseite wieder.

Für die Gebühren aus Mitgliederverwaltung wird eine leichte Steigerung erwartet, die sich an der Zahl für 2017 orientiert. Nach der Welle der Erstzulassungen der Syndikusrechtsanwälte zeigte sich im vergangenen Jahr, dass relativ häufig Anträge auf Erstreckung gestellt werden; zudem sind mit Gebühren aus der Eintragung weiterer Kanzleien zu rechnen.

III. AUSGABEN

Der Vorschlag für den Nachtragshaushalt 2018 geht von Ausgaben in Höhe von 2.083.227,50 € aus (Plan 2018: 2.010.110,00 €).

Die der RAK Sachsen seit dem letzten Jahr obliegende Geldwäscheaufsicht macht eine personelle Verstärkung in der Geschäftsstelle notwendig. Der Empfangsbereich der Geschäftsstelle soll umgebaut werden, um adäquate Arbeitsplätze für die Mitarbeiter zu schaffen.

Neu hinzu kommt der Titel EDV/IT-Dienstleistungen (Zeile 28), welcher zur besseren Übersicht nicht mehr in den Titel Betriebsbedarf einfließt.

Angepasst werden sollen weiter die Titel Druckaufwendungen (Zeile 30), Bürobedarf (Zeile 31), Bewirtung (Zeile 32), Bücher + Zeitschriften (Zeile 35), Porto (Zeile 36), Reinigung Büros (Zeile 39), Miete Geschäftsstelle (Zeile 40), Stromkosten Geschäftsstelle (Zeile 41), Aufwand Berufsausbildung (Zeile 42), Aufwand Referendarausbildung (Zeile 44), Raumkosten Prüfungen (Zeile 47), Reisekosten Arbeitnehmer (Zeile 49), Versicherungen (Zeile 53), Kassenprüfer (Zeile 61) und Aufwendungen Fachanwalt (Zeile 63) aufgrund der Kostenentwicklung in diesem Jahr.

In der Veranstaltungsplanung ist das Deutsch-Tschechisch-Slowakische Anwaltsforum, deren Gastgeberin die RAK Sachsen sein wird, und ein Treffen mit den für die RAK Sachsen ehrenamtlich Tätigen als Dank für deren Arbeit berücksichtigt.

Für die Geschäftsstelle ist der Erwerb digitaler Diktiertechnik vorgesehen (Zeile 59). Im Bereich Öffentlichkeitsarbeit soll die Homepage der RAK Sachsen und der sonstige Außenauftritt überarbeitet werden. Daher ist eine Steigerung im Nachtrag auf 45.000,00 € vorgesehen (Zeile 64).

Die Beiträge zur BRAK steigen auf 44,50 €/Mitglied aufgrund der Erhöhung des Anteils für die Schlichtungsstelle von 4,00 €/Mitglied auf 6,00 €/Mitglied. Geringere Ausgaben wird es beim Beitrag an die BRAK zum beA (Zeile 58) geben. Statt der ursprünglich geplanten 67,00 €/Mitglied wird die BRAK 58,00 €/Mitglied im Jahr 2018 verlangen. Damit kann die Planzahl von 320.260,00 € auf 272.078,00 € verringert werden.

IV. SEMINARBETRIEB

Die Seminarplanung für das Jahr 2018 umfasst wieder eine ähnliche Anzahl an Seminarangeboten wie in diesem Jahr. Aufgrund der Tendenz zum Jahresende 2018 liegen die geplanten Einnahmen im Entwurf des Nachtrages 2018 bei 360.000,00 €.

Die Ausgabenseite beläuft sich ebenfalls auf 360.000,00 €. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Steuervorauszahlungen aufgrund des Gewinnes im Jahr 2016 zu zahlen sind. Eine Änderung der Festsetzung aufgrund des Abschlusses zum 31.12.2017 ist beantragt. Sachausgaben für den Seminarbetrieb, die bislang in den allgemeinen Betriebsbedarf der Kammer enthalten waren, werden zukünftig getrennt ausgewiesen.

B. ENTWURF PLAN 2019

I. ALLGEMEINES

Der Entwurf des Haushaltplanes 2019 führt im Wesentlichen die Zahlen aus dem Entwurf des Nachtragshaushalts 2018 fort. Eine wesentliche Änderung ergibt sich bei den Einnahmen aus Kammerbeiträgen (Zeile 10). Der Mitgliedsbeitrag soll für das Jahr 2019 auf 275,00 € festgesetzt werden. Eine entsprechende Beschlussvorlage liegt der Kammerversammlung vor. Damit würde sich eine Unterdeckung von 256.900,50 € ergeben.

Mit der Herabsetzung des Kammerbeitrages soll zum einen die verringerte Abführung an die BRAK für den elektronischen Rechtsverkehr/beA im Jahr 2018 an die Mitglieder weitergegeben und zum anderen der Beschluss des Vorstandes zur Abschmelzung der Kammervermögens weiter verfolgt werden.

II. EINNAHMEN

Die Summe aller Einnahmen beträgt 1.838.927,00 € bei einem Mitgliedsbeitrag von 275,00 €.

Eine geringfügige Abweichung nach unten (-2.500,00 €) im Vergleich zu 2018 weist der Titel Zinseinnahmen (Zeile 8) aus. Dies ist der nach wie vor schlechten Zinslage geschuldet.

III. AUSGABEN

Bei den Ausgaben verringert sich der Titel Betriebsbedarf (Zeile 29), da der Umbau der Geschäftsstelle im Jahr 2018 abgeschlossen sein soll.

Eine wesentliche Steigerung sieht der Titel Erwerb von Geräten, Ausstattungsgegenständen (Zeile 59) vor. Im Jahr 2019 wird die Anschaffung eines neuen redundanten Serversystems für die Geschäftsstelle einschließlich der notwendigen Softwarelizenzen notwendig werden. Auch wird eine neue Telefonanlage aufgrund der angekündigten Umstellung auf Voice-over-IP erforderlich sein. Ggf. kommt auch eine Miete oder Leasing der Hardware in Betracht, welche die Kosten auf einen längeren Zeitraum verteilen würde.

Die Beiträge zur BRAK beruhen auf den Zahlen für 2018. Sollten sich hier Änderungen aufgrund entsprechender Beschlüsse der BRAK-Hauptversammlung ergeben, würden Anpassungen in einem Nachtragshaushalt erfolgen.

Die Gesamtausgaben würden sich auf 2.095.827,50 € belaufen.

IV. SEMINARBETRIEB

Auch im Entwurf des Seminarhaushaltes 2019 werden die Zahlen aus dem Vorjahr fortgeschrieben. Die geplante Erweiterung des Seminarbetriebs durch eine verstärkte Zusammenarbeit mit den RAKn Thüringen und Sachsen-Anhalt kann hier noch zu Änderungen führen.

Haushalt 31.12.2017 / Plan 2018 / Nachtrag 2018 / Plan 2019

(unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung)

Einnahmen

	Zweckbestimmung	Plan 2017 Nachtrag Vorstand 15.11.2017	Erfüllung per 31.12.2017	in Prozent	Plan 2018	Entwurf Nachtrag 2018	Entwurf Haushalt 2019
1	Gebühren und Berufsausbildung	32.500,00 €	33.840,00 €	104,1%	33.000,00 €	32.000,00 €	32.000,00 €
2	Vergabe Fachanwaltsbezeichnung	25.000,00 €	29.930,00 €	119,7%	29.000,00 €	29.000,00 €	25.000,00 €
3	Bußgelder	30.000,00 €	39.976,60 €	133,3%	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €
4	Zwangsgelder	500,00 €	500,00 €	100,0%	500,00 €	500,00 €	500,00 €
5	Erlöse aus Seminarbetrieb	346.000,00 €	356.610,10 €	103,1%	360.000,00 €	360.000,00 €	360.000,00 €
6	Erlöse aus anderen Veranstaltungen	8.000,00 €	11.795,23 €	147,4%	6.000,00 €	6.000,00 €	6.000,00 €
7	Erlöse aus Kammerrundschreiben	18.350,00 €	20.330,00 €	110,8%	15.000,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €
8	Zinzeinnahmen	20.000,00 €	17.510,89 €	87,6%	12.500,00 €	15.000,00 €	12.500,00 €
9	Stiftung Begabtenförderung	8.014,27 €	8.014,27 €	100,0%		8.000,00 €	8.000,00 €
10	Kammerbeiträge	1.408.000,00 €	1.412.668,54 €	100,0%	1.420.000,00 €	1.401.200,00 €	1.296.927,00 €
11	Gebühren Mitgliederverwaltung	52.000,00 €	61.520,00 €	100,3%	52.000,00 €	58.000,00 €	55.000,00 €
12	Anwaltsausweise	18.150,00 €	19.050,00 €	118,3%	14.000,00 €	14.000,00 €	14.000,00 €
13	Prozeßkostenerstattung	4.395,12 €	4.395,12 €	105,0%	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €
14	sonst. Erlöse (8600, 1590)	5.123,55 €	5.167,85 €	100,0%	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €
15	Auflösung RA-Anderkonto (1591)	369,18 €	369,18 €	100,9%			
16	Erstattung Aufwendungsausgleich (U2)	1.500,00 €	5.181,66 €	345,4%			
17	Erlöse aus Abwicklung						
18							
19	Zwischensumme der Einnahmen	1.977.902,12 €	2.026.859,44 €	102,5%	1.951.000,00 €	1.952.700,00 €	1.838.927,00 €
20							
21	Zuführung aus Rücklagen	32.931,36 €	9.917,73 €		59.110,00 €	130.527,50 €	256.900,50 €
22							
23	Gesamt Einnahmen	2.010.833,48 €	2.036.777,17 €		2.010.110,00 €	2.083.227,50 €	2.095.827,50 €

Ausgaben

	Zweckbestimmung	Plan 2017 Nachtrag Vorstand 15.11.2017	Erfüllung per 31.12.2017	in Prozent	Plan 2018	Entwurf Nachtrag 2018	Entwurf Haushalt 2019
24	Aufwandsentschädigung Vorstand	175.800,00 €	175.800,00 €	100,0%	175.800,00 €	175.800,00 €	175.800,00 €
25	Sitzungsgeld Vorstand	17.000,00 €	16.380,00 €	96,4%	17.000,00 €	17.000,00 €	17.000,00 €
26	Reisekostenvergütung Vorstand	22.000,00 €	21.285,90 €	96,8%	22.000,00 €	22.000,00 €	22.000,00 €
27	Vergütung der Angestellten	417.180,41 €	410.678,77 €	98,4%	430.000,00 €	440.000,00 €	440.000,00 €
28	EDV / IT-Dienstleistungen	10.000,00 €	9.341,50 €	93,4%		10.000,00 €	10.000,00 €
29	Betriebsbedarf / sonst.betriebl.Aufwendg	17.000,00 €	16.513,43 €	97,1%	17.000,00 €	27.000,00 €	17.000,00 €
30	Druckaufwendungen	29.000,00 €	25.538,99 €	88,1%	29.000,00 €	27.000,00 €	27.000,00 €
31	Bürobedarf	3.500,00 €	2.684,00 €	76,7%	4.500,00 €	3.500,00 €	3.500,00 €
32	Bewirtung	8.500,00 €	8.642,19 €	101,7%	5.000,00 €	8.000,00 €	8.000,00 €
33	DATEV	12.500,00 €	12.331,31 €	98,7%	14.000,00 €	14.000,00 €	14.000,00 €
34	Anwaltsausweise	10.310,00 €	7.247,34 €	70,3%	9.200,00 €	9.200,00 €	9.200,00 €
35	Bücher- u. Zeitschriften + Beck Online	7.000,00 €	7.974,86 €	113,9%	6.500,00 €	8.000,00 €	8.000,00 €
36	Porto	30.000,00 €	26.230,43 €	87,4%	32.000,00 €	27.000,00 €	27.000,00 €
37	Telefon	4.300,00 €	4.228,64 €	98,3%	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €
38	Leasing- und Wartungspauschale für Geräte	13.000,00 €	11.141,54 €	85,7%	13.000,00 €	13.000,00 €	13.000,00 €
39	Reinigung Büros	14.500,00 €	15.622,72 €	107,7%	11.200,00 €	16.500,00 €	16.500,00 €
40	Miete Geschäftsstelle (inkl. Nebenkosten)	79.100,00 €	79.070,67 €	100,0%	77.000,00 €	79.000,00 €	79.000,00 €
41	Stromkosten Geschäftsstelle	5.500,00 €	5.460,80 €	99,3%	6.500,00 €	6.000,00 €	6.500,00 €
42	Aufwand Berufsausbildung	36.000,00 €	40.663,29 €	113,0%	36.000,00 €	40.000,00 €	40.000,00 €
43	Aufwand Berufsorientierung	12.000,00 €	10.919,29 €	91,0%	12.000,00 €	12.000,00 €	12.000,00 €
44	Aufwand Referendarausbildung	61.000,00 €	69.277,03 €	113,6%	58.000,00 €	70.000,00 €	70.000,00 €
45	Aufwand Seminar	320.000,00 €	370.088,72 €	115,7%	320.000,00 €	360.000,00 €	360.000,00 €
46	Stiftung Begabtenförderung	8.000,00 €	7.816,55 €	97,7%		8.000,00 €	8.000,00 €

BERICHT DES SCHATZMEISTERS

	Zweckbestimmung	Plan 2017 Nachtrag Vorstand 15.11.2017	Erfüllung per 31.12.2017	in Prozent	Plan 2018	Entwurf Nachtrag 2018	Entwurf Haushalt 2019
47	Raumkosten Prüfungen	3.000,00 €	3.271,08 €	109,0%	2.500,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €
48	Gerichts- u. ähnliche Kosten	6.500,00 €	6.902,06 €	106,2%	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €
49	Reisekosten Arbeitnehmer	6.000,00 €	5.302,40 €	88,4%	7.000,00 €	6.000,00 €	6.000,00 €
50	Zur Verfügung des Präsidenten und des Vorstandes für außergewöhnlichen Aufwand aus dienstl. Veranlassung in besond. Fällen	2.600,00 €	1.869,17 €	71,9%	3.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €
51	Fürsorgeeinrichtung		- €		1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €
52	Überregionale Zusammenarbeit (internationale Kontakte)	25.000,00 €	36.131,78 €	144,5%	15.000,00 €	15.000,00 €	15.000,00 €
53	Versicherungen + Berufsgenossenschaft	6.000,00 €	5.984,32 €	99,7%	7.000,00 €	6.000,00 €	6.000,00 €
54	Sachausgaben aus Anlaß von Veranstaltungen	38.500,00 €	37.561,06 €	97,6%	30.000,00 €	35.000,00 €	30.000,00 €
55	Kosten Geldverkehr	4.000,00 €	3.937,53 €	98,4%	4.000,00 €	4.000,00 €	4.000,00 €
56	Beiträge zur BRAK	201.662,50 €	201.662,50 €	100,0%	203.150,00 €	208.749,50 €	208.749,50 €
57	Beiträge zu Mitgliedschaften	4.065,57 €	6.065,57 €	149,2%	17.000,00 €	17.000,00 €	17.000,00 €
58	Beiträge ERV	317.915,00 €	317.915,00 €	100,0%	320.260,00 €	272.078,00 €	272.078,00 €
59	Erwerb v. Geräten, Ausstattungs- u. Ausrüstungsgegenständen	15.000,00 €	3.029,85 €	20,2%	10.000,00 €	18.000,00 €	60.000,00 €
60	Abwicklervergütung	8.000,00 €	3.341,85 €	41,8%	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €
61	Kassenprüfer	3.400,00 €	3.400,00 €	100,0%	3.500,00 €	3.400,00 €	3.500,00 €
62	Aufwendungen Anwaltsgericht	13.000,00 €	10.621,84 €	81,7%	13.000,00 €	13.000,00 €	13.000,00 €
63	Aufwendungen Fachanwalt	23.000,00 €	15.883,86 €	69,1%	28.000,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €
64	Öffentlichkeitsarbeit	20.000,00 €	18.959,33 €	94,8%	30.000,00 €	45.000,00 €	30.000,00 €
65							
66	Zwischensumme Ausgaben	€2.010.833,48	€2.036.777,17	101,3%	€2.010.110,00	€2.083.227,50	€2.095.827,50
67							
68	Zuführung in Rücklagen	0,00 €	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €
69	Ergebnis	(€32.931,36)	(€9.917,73)		(€59.110,00)	(€130.527,50)	(€256.900,50)
70							
71	Gesamt Ausgaben	2.010.833,48 €	2.036.777,17 €		2.010.110,00 €	2.083.227,50 €	2.095.827,50 €

Anlage Seminarbetrieb | Plan 2017 / Erfüllung 31.10.2017 / Plan 2018 / Entwurf Nachtrag 2018

Einnahmen	Zweckbestimmung	Plan 2017 mit Nachtrag KV vom 27.03.2017	Erfüllung per 31.10.2017	in %	Plan 2018	Entwurf Nachtrag 2018	Entwurf Plan 2019
	Erlöse aus Seminarbetrieb	346.000,00 €	356.610,10 €	103,07%	360.000,00 €	360.000,00 €	360.000,00 €
Zwischensumme der Einnahmen		346.000,00 €	356.610,10 €	103,07%	360.000,00 €	360.000,00 €	360.000,00 €
Zuführung von Rücklagen		0,00 €	13.478,62 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €
Gesamt Einnahmen		346.000,00 €	370.088,72 €	106,96%	360.000,00 €	360.000,00 €	360.000,00 €

Ausgaben	Zweckbestimmung	Plan 2017 mit Nachtrag KV vom 27.03.2017	Erfüllung per 31.10.2017	in %	Plan 2018	Entwurf Nachtrag 2018	Entwurf Plan 2019
Fremdleistungen							
	Referentenkosten (Honorar, Übernachtung, Reisekosten)	130.000,00 €	140.001,73 €	107,69%	130.000,00 €	140.000,00 €	140.000,00 €
	Skripte (Druckkosten)	19.000,00 €	23.759,21 €	125,05%	19.000,00 €	22.000,00 €	22.000,00 €
	Printmedien Seminare	4.500,00 €	12.011,43 €	266,92%	4.500,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €
	Tagungspauschale Hotel	57.000,00 €	77.810,17 €	136,51%	57.000,00 €	70.000,00 €	70.000,00 €
	Seminar Werbeaktionen	4.100,00 €	4.323,10 €	105,44%	4.100,00 €	4.100,00 €	4.100,00 €
	IT-Dienstleistungen Seminarwesen					3.000,00 €	3.000,00 €
	Seminar Werbeaktionen	4.100,00 €	3.080,52 €	75,13%	4.100,00 €	4.100,00 €	4.100,00 €
	IT-Dienstleistungen Seminarwesen					6.000,00 €	6.000,00 €
Eigenleistungen							
	Fahrtkosten Mitarbeiter(HiWi)	1.500,00 €	1.713,91 €	114,26%	1.500,00 €	1.600,00 €	1.600,00 €
	Personalkosten	62.000,00 €	72.926,68 €	117,62%	62.000,00 €	67.000,00 €	67.000,00 €
	Tagungspauschale RAK (Catering,)	10.000,00 €	4.274,41 €	42,74%	10.000,00 €	4.500,00 €	4.500,00 €
	Büromaterial	2.400,00 €	2.427,78 €	101,16%	2.400,00 €	2.400,00 €	2.400,00 €
	Porto	1.800,00 €	1.894,00 €	105,22%	1.800,00 €	1.800,00 €	1.800,00 €
	Seminarräume (Reinigung)	3.000,00 €	2.946,91 €	98,23%	3.000,00 €	4.000,00 €	4.000,00 €

BERICHT DES SCHATZMEISTERS

	Seminarräume (Miete)	18.500,00 €	18.499,92 €	100,00%	18.500,00 €	18.500,00 €	18.500,00 €
	Steuerberatung	1.200,00 €	1.190,00 €	99,17%	1.200,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €
	Steuernachzahlung	5.000,00 €	6.309,47 €	126,19%	5.000,00 €	6.500,00 €	6.500,00 €
	Betriebsbedarf/sonst. betr. Aufwendungen					1.200,00 €	1.200,00 €
	Strom					400,00 €	400,00 €
	Erwerb v. Geräten, Ausstattungs-, Ausrüstungsgegenständen					1.000,00 €	1.000,00 €
	Zwischensumme der Ausgaben	320.000,00 €	370.088,72 €	115,65%	320.000,00 €	360.000,00 €	360.000,00 €
	Zuführung in Rücklagen	26.000,00 €	0,00 €	0,00 €	40.000,00 €	0,00 €	0,00 €
	Ergebnis	346.000,00 €	370.088,72 €		360.000,00 €	360.000,00 €	360.000,00 €

Zu weiteren Tagesordnungspunkten

Zu TOP 6 Begründung Antrag BeA

Begründung zu den Anträgen des RA Dr. Christian Braun für die ordentliche Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Sachsen am Freitag, den 23. März 2018, 14:00 Uhr im Bundesverwaltungsgericht, „Großer Saal“, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig.

beA funktioniert nicht. Die Entwicklung der Software soll nach Presseberichten 38 Mio. EUR betragen haben. Allein im Jahr 2016 hat die RAK Sachsen in Sachen beA EUR 318.853,00 an die BRAK gezahlt. Die Leistung wurde nach den vorliegenden Informationen nicht europaweit ausgeschrieben. Bereits vor Beginn des Projektes wurde die Intransparenz der Beauftragung gerügt und Zweifel an der fristgerechten Umsetzbarkeit geäußert. Diese Risiken haben sich realisiert. Das Projekt ist unverzüglich zu beenden, da weder ein erfolgreiches Ende des beA-Projektes zeitnah erkennbar ist, noch vergabe- und beihilferechtliche Zweifel verbindlich ausgeräumt werden konnten. Zahlungen der RAK Sachsen an die BRAK sind nur noch unter Vorbehalt zu tätigen und Rückforderungen sind zu prüfen.

gez. Dr. Christian Braun

Zu TOP 12 Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag für das Jahr 2019

Es wird vorgeschlagen, den Mitgliedsbeitrag für das Jahr 2019 auf 275,00 EUR festzusetzen. Der Mitgliedsbeitrag für diejenigen Mitglieder, für die mehr als ein beA eingerichtet wird, wird um jeweils 58,00 € für jedes zusätzliche beA erhöht.

Zu TOP 14

Wahlordnung zur Wahl des Vorstandes

Gemäß § 64 Abs. 1 BRAO in der Fassung ab 01.07.2018 ist der Vorstand zukünftig mittels Briefwahl zu wählen. Die Wahl kann als elektronische Wahl durchgeführt werden. Der Entwurf der Wahlordnung sieht daher als Grundform die elektronische Wahl unter Verwendung einer internetbasierten Wahlplattform, die von einem technischen Anbieter zur Verfügung gestellt wird, vor.

Bei technische oder sonstigen Schwierigkeiten, die eine elektronische Wahl unmöglich machen, kann der Wahlausschuss die Durchführung einer Papier-Briefwahl bestimmen.

Wahlordnung zur Wahl der Vertreter der Rechtsanwaltskammer Sachsen bei der Satzungsversammlung

Gemäß § 191b Abs. 2 Satz 2 BRAO sind die Vertreter der Satzungsversammlung mittels Briefwahl zu wählen. Die Wahl kann als elektronische Wahl durchgeführt werden. Entsprechend der Wahlordnung zur Vorstandswahl soll auch für die Wahl der Vertreter zur Satzungsversammlung die elektronische Wahl unter Verwendung einer internetbasierten Wahl-

plattform, die von einem technischen Anbieter zur Verfügung gestellt wird, durchgeführt werden.

Bei technische oder sonstigen Schwierigkeiten, die eine elektronische Wahl unmöglich machen, kann der Wahlausschuss die Durchführung einer Papier-Briefwahl bestimmen.

Änderung der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Sachsen

§ 4 erweitert die Möglichkeiten der Bekanntmachung um elektronische Wege.

Die Änderung in § 9 verzichtet auf eine Mindestzahl an Teilnehmern an der Kammerversammlung. Da in der Kammerversammlung zukünftig keine Vorstandswahlen mehr stattfinden werden, steht zu befürchten, dass noch weniger Mitglieder erscheinen werden. Um eine Beschlussfähigkeit abzusichern, erscheint ein Verzicht auf eine Mindestzahl für sinnvoll.

§ 9 Abs. 6 passt den Wortlaut an.

§ 10 soll zukünftig allein auf die Wahlordnung zur Wahl des Vorstandes verweisen. Die bisherigen Regelungen in den weiteren Absätzen des § 10 zur Vorstandswahl in der Kammerversammlung sind nicht mehr notwendig.

Änderung der Entschädigungsordnung

Die Entschädigungsregelung in § 4 für den Wahlausschuss Satzungsversammlung wird um den Wahlausschuss zur Vorstandswahl ergänzt.

§ 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und des Aufgabenerstellungsausschusses erhalten für die Teilnahme an einer Ausschusssitzung € 50 [alt: € 30,-].

Die Mitglieder des BBA erhalten pro Ausschusssitzung eine Entschädigung von € 40. Vor- und Nachbereitungen sind für die Mitglieder regelmäßig nicht oder nur in geringem Maß notwendig.

Demgegenüber erhalten die Mitglieder der drei regionalen Prüfungsausschüsse sowie des überregionalen Aufgabenerstellungsausschusses, welcher nunmehr klarstellend in der Ordnung erwähnt werden sollte, ein geringeres Sitzungsgeld von € 30, obwohl die Sitzungen mit erheblichem Vor- und Nachbereitungsaufwand verbunden sind. Diese Ausschüsse schultern die Prüfungstätigkeit der RAK im Berufsbild ReFa und damit den Kern der nach dem Berufsbildungsgesetz übertragenen Aufgaben.

Diese Gewichtung soll sich auch in der Höhe der Entschädigung wiederfinden.

§ 7 Satz 4 wird wie folgt geändert:

In jedem Prüfungsfach werden pro 30 Minuten geplantem Zeitumfang der erstellten Prüfungsarbeit eine Entschädigung von € 50 [alt: € 105 pro einzelner Prüfungsarbeit] und für jede Korrektur der Arbeit € 10 gezahlt.

Aus der neuen ReNoPatAusv resultieren verschiedene Umfänge der Prüfungsarbeiten von 60 bis zu 150 Minuten geplanter Bearbeitungszeit. Nach alter Prüfungsordnung ergab sich ein Korridor nur von 60 (eine Prüfung) bis 90 (restliche vier Prüfungen) Minuten womit der einheitliche Entschädigungssatz sachgerecht war. Da nunmehr die Umfänge der Arbeiten stark schwanken, sollte dies berücksichtigt werden, um die Ersteller aufwandsgerecht zu entschädigen.

Änderung der Beitragsordnung

Die Änderungen in § 2 sind aufgrund der Neuregelungen der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt notwendig. Danach wirkt die Mitgliedschaft bei der Rechtsanwaltskammer nach erfolgter Zulassung auf das Datum des Eingangs des Zulassungsantrages zurück.

Bislang knüpfte der Beginn der Beitragspflicht an die Aushändigung der Zulassungsurkunde an. Bei den Syndikusrechtsanwälten fallen jedoch regelmäßig Beginn der Mitgliedschaft und Zulassung zur Rechtsanwaltschaft auseinander, so dass in der Beitragsordnung nunmehr einheitlich auf den Beginn der Mitgliedschaft abgestellt werden soll.

Wahlordnung zur Wahl des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Sachsen¹

§ 1 Grundzüge

Die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer wählen aus dem Kreis der vorgeschlagenen Mitglieder geheim und unmittelbar durch elektronische Wahl die Mitglieder des Vorstandes. Sollten tatsächliche oder schwerwiegende Hindernisse einer elektronischen Wahl entgegenstehen, kann der Wahlausschuss nach Anhörung des Präsidiums in Abweichung von Satz 1 die Durchführung einer Briefwahl (§ 64 Abs. 1 Satz 1 BRAO) beschließen.

1. Vorbereitung der Wahl

§ 2 Wahlausschuss

- (1) Der Kammervorstand wählt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder den Wahlausschuss für die Leitung und Durchführung der Wahl. Die Wahl erfolgt, abgesehen von der ersten Wahl des Wahlausschusses, im dritten Quartal des letzten Jahres der Wahlperiode der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen, der das Mitglied im Falle von dessen Abwesenheit oder Ausscheiden vertritt. Die Mitgliedschaft oder Kandidatur zum Vorstand schließt die Mitgliedschaft im Wahlausschuss aus. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Wahrung des Wahlgeheimnisses verpflichtet.
- (3) Der Wahlausschuss wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte den Wahlleiter als Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

- (4) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder bzw. deren Stellvertreter, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Er entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Vertreters, den Ausschlag. In Eilfällen kann der Wahlausschuss seine Beschlüsse schriftlich fassen, wenn alle Mitglieder einverstanden sind. Textform ist ausreichend.

- (5) Der Wahlausschuss hat seinen Sitz in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer.

§ 3 Aufgaben des Wahlausschusses

- (1) Der Wahlausschuss bereitet die Wahl vor, indem er
 - a) das Wählerverzeichnis, das die Wahlberechtigten erfasst, aufstellt (§ 5),
 - b) Ort, Dauer und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses bestimmt (§ 6),
 - c) Dauer und Ende der Frist bestimmt, innerhalb derer die Wahlvorschläge bei ihm einzureichen sind (§ 9),
 - d) den Wahlzeitraum bestimmt (§ 13 Abs. 1) und
 - e) aufgrund dieser Festlegungen die erste Wahlbekanntmachung veranlasst, (§ 4).
 - f) über den Fortgang des Wahlverfahrens bei Abbruch der Wahl entscheidet (§ 14 Abs. 2),
 - g) über die Verlängerung des Wahlzeitraumes entscheidet (§ 14 Abs. 1).
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über Einsprüche Wahlberechtigter gegen das Wählerverzeichnis und schließt danach das Wählerverzeichnis endgültig (§ 7).

- (3) Nach Ablauf der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen entscheidet der Wahlausschuss über deren Zulassung und teilt sie gemäß § 10 durch die zweite Wahlbekanntmachung mit.

- (4) Der Wahlausschuss organisiert die Durchführung der Wahl, prüft die Wahlunterlagen, entscheidet über die Gültigkeit der Stimmabgabe, stellt das Wahlergebnis zusammen und veranlasst gemäß § 19 die dritte Wahlbekanntmachung. Er entscheidet über Wahlanfechtungen.

- (5) Der Wahlausschuss kann zur Durchführung seiner Aufgaben die Einrichtungen der Rechtsanwaltskammer und im Benehmen mit dem Präsidenten Mitarbeiter der Kammer als Wahlhelfer in Anspruch nehmen; diese werden durch den Wahlleiter zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 4 Erste Wahlbekanntmachung und Mitteilung an die Wahlberechtigten

- (1) Die erste Wahlbekanntmachung enthält
 - a) Beginn der Auslegung des Wählerverzeichnisses,
 - b) die Aufforderung an die Wahlberechtigten, Wahlvorschläge einzureichen, sowie die für die Einreichung geltende Frist,
 - c) die Zahl der in den Vorstand zu wählenden Mitglieder,
 - d) einen Hinweis auf den Beginn und das Ende des Wahlzeitraumes,
 - e) die Frist für den Einspruch wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses.
- (2) Die erste Wahlbekanntmachung durch den Wahlausschuss ist den Wahlberechtigten schriftlich oder über das besondere elektronische

Anwaltspostfach oder über einen anderen sicheren Übermittlungsweg zu übersenden.

§ 5 Wählerverzeichnis

- (1) In das Wählerverzeichnis sind die Wahlberechtigten mit Familiennamen, Vornamen, Anschrift und Mitgliedsnummer in alphabetischer Reihenfolge aufzunehmen. Das Wählerverzeichnis enthält ferner Spalten für Berichtigungen und Bemerkungen. Es kann im automatisierten Verfahren hergestellt werden.
- (2) Nach Beginn der Auslegungsfrist sind Änderungen nur noch auf rechtzeitigen Einspruch hin zulässig (§ 7). Offensichtliche Unrichtigkeiten kann der Wahlausschuss beheben, soweit sie nicht Gegenstand eines Einspruchsverfahrens sind. Änderungen sind in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern.

§ 6 Auslegung des Wählerverzeichnisses

- (1) Das Wählerverzeichnis wird bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer während der üblichen Geschäftszeiten zur persönlichen Einsicht durch die Wahlberechtigten zwei Wochen lang ausgelegt.
- (2) Der Wahlausschuss bestellt im Benehmen mit dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer für die Aufsicht während der Auslage zwei Mitarbeiter der Geschäftsstelle zu Wahlhelfern.
- (3) Das Wählerverzeichnis darf während der Auslegungszeiten nicht aus der Geschäftsstelle entfernt werden. Nach Dienstschluss ist es sorgfältig zu verschliessen.
- (4) Eintragungen der Wahlberechtigten sind unzulässig.

§ 7 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

- (1) Jeder Wahlberechtigter kann Einspruch gegen das Wählerverzeichnis oder wegen Fehlern der ordnungsgemäßen Auslegung oder Behinderung bei der Einsichtnahme einlegen. Der Einspruch muss schriftlich, über das

besondere elektronische Anwaltspostfach oder über einen anderen sicheren Übermittlungsweg beim Wahlausschuss eingelegt werden und bis zum Ende der Auslegungsfrist bei der Geschäftsstelle der Kammer eingegangen sein.

- (2) Der Wahlausschuss entscheidet innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist über den Einspruch. Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung eines anderen, so muss dieser vor der Entscheidung gehört werden. Ist der Einspruch begründet, so ist das Wählerverzeichnis zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Einspruchsführer und dem Betroffenen unverzüglich mitzuteilen. Sie ist für die Durchführung der Wahl endgültig.

§ 8 Endgültige Feststellung des Wählerverzeichnisses

- (1) Der Wahlausschuss stellt spätestens zwei Wochen vor Beginn des Wahlzeitraumes das Wählerverzeichnis fest. Erhält der Wahlausschuss vorher Kenntnis davon, dass ein im Wählerverzeichnis aufgeführtes Mitglied die Mitgliedschaft verloren hat oder eine nicht aufgeführte Person die Mitgliedschaft erworben hat, ist dem durch Streichung oder Hinzufügung im Wählerverzeichnis Rechnung zu tragen. Danach ist das Wählerverzeichnis endgültig.
- (2) Im Übrigen kann der Wahlhelfer offensichtliche Unrichtigkeiten in dem Wählerverzeichnis jederzeit beheben.

§ 9 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge müssen spätestens bis 16 Uhr des letzten Tages der dafür bestimmten Frist, nach Möglichkeit auf einem beim Wahlausschuss anzufordernden Formblatt, schriftlich bei der Geschäftsstelle der Kammer eingegangen sein. Die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen beträgt mindestens vier Wochen. Die Wahlvorschläge erhalten einen Eingangsstempel, der von einem Wahlhelfer zu unterschreiben ist, und sind dem Wahlleiter zu übermitteln.

- (2) Die Wahlvorschläge müssen Familiennamen, Vornamen und Kanzlei-anschrift, mangels einer solchen die Wohnanschrift, der vorgesehenen Kandidaten enthalten. Sie dürfen keine weiteren Angaben enthalten.

- (3) Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Kandidaten enthalten und muss von mindestens zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein. Jeder Unterschrift sind zur Identifikation Familiennamen, Vornamen und Kanzlei-anschrift, mangels einer solchen die Wohnanschrift, des Unterzeichners beizufügen. Dem Wahlvorschlag ist eine unterschriebene Einverständniserklärung des Kandidaten beizufügen. Der Kandidat hat zugleich zu erklären, dass ihm Umstände, die seine Wählbarkeit ausschließen, nicht bekannt sind.

- (4) Jeder Wahlberechtigte kann mehrere Wahlvorschläge einreichen oder unterstützen.

- (5) Vorgeschlagen werden kann nur, wer im Wählerverzeichnis aufgeführt ist und die in § 65 BRAO genannten Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt und bei dem die Wählbarkeit nicht gem. § 66 BRAO ausgeschlossen ist.

- (6) Sowohl bei der Abgabe von Wahlvorschlägen als auch bei der Einverständniserklärung ist eine Vertretung ausgeschlossen.

- (7) Ist zugleich mit der Neuwahl auch eine Ersatzwahl für ein oder mehrere vorzeitig ausgeschiedene Vorstandsmitglieder erforderlich und /oder eine Ergänzungswahl vorgesehen, so ist bei Einreichung des Wahlvorschlages zu erklären, ob dieser für die Neuwahl, Ersatzwahl oder für die Ergänzungswahl des Vorstandes bestimmt ist. Erfolgt keine Erklärung, gilt der Kandidat als zur Neuwahl bestimmt.

§ 10 Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge (Zweite Bekanntmachung)

- (1) Der Wahlleiter hat zu prüfen, ob der Wahlvorschlag rechtzeitig eingegangen und vollständig ist und den Vorschriften dieser Wahlordnung entspricht. Jeder Verstoß führt zur

Ungültigkeit des entsprechenden Wahlvorschlages.

- (2) Über die Zulassung des Wahlvorschlages entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist. Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Kandidaten bekanntzugeben. Sie ist für die Aufstellung der Kandidaten endgültig.
- (3) Nach der Prüfung der Wahlvorschläge legt der Wahlausschuss den Mitgliedern die Namen der zur Wahl zugelassenen Kandidaten bis spätestens zum 14. Tage vor Beginn des Wahlzeitraumes in alphabetischer Reihenfolge zur Einsicht in der Rechtsanwaltskammer und über die Homepage der Rechtsanwaltskammer bereit.

2. Durchführung der Wahl

§ 11 Wahlunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge werden die Wahlunterlagen nach Anweisung des Wahlausschusses gefertigt.
- (2) Die Wahlunterlagen bestehen aus
 - a) dem elektronischen Stimmzettel, der nur die zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen, Kanzleianschrift oder Wohnanschrift enthält,
 - b) den Hinweisen zur Durchführung der Wahl,
 - c) den Zugangsdaten (Identifikationsnummer) zum elektronischen Wahlportal,
 - d) den Informationen zur Nutzung des elektronischen Wahlportals,
 - e) den Hinweisen zu den technischen Anforderungen an dem für die Wahl genutzten Computer.
- (3) Ist zugleich mit einer Neuwahl von Vorstandsmitgliedern auch eine Ersatzwahl für vorzeitig ausgeschiedene Vorstandsmitglieder erforderlich und/oder eine Ergänzungswahl vorgesehen, so sind verschiedene elektronische Stimmzettel zur Neuwahl, Ersatzwahl und/oder Ergänzungswahl jeweils in getrennten Wahlgängen zu fertigen.

- (4) Die Hinweise zur Durchführung der Wahl, die Zugangsdaten (Identifikationsnummer) zum elektronischen Wahlportal, die Informationen zur Nutzung des elektronischen Wahlportals und die Hinweise zu den technischen Anforderungen an dem für die Wahl genutzten Computer werden den Wahlberechtigten bis zum 14. Tag vor Beginn des Wahlzeitraumes übermittelt.

§ 12 Stimmabgabe

- (1) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder in den Vorstand zu wählen sind. Je Kandidat kann nur eine Stimme abgegeben werden. Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; Stellvertretung ist unzulässig.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form nach vorheriger Anmeldung und Authentifizierung des Wahlberechtigten am Wahlportal. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlschreiben und im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden.

§ 13 Beginn und Ende der Wahl

- (1) Beginn und Ende des Wahlzeitraumes (erster und letzter Zeitpunkt einer möglichen Stimmabgabe) sind vorab durch den Wahlausschuss festzulegen. Der Wahlzeitraum beträgt 21 Kalendertage.
- (2) Der Beginn und die Beendigung der elektronischen Wahl dürfen nur durch Autorisierung des Vorsitzenden des Wahlausschusses in Gegenwart eines weiteren Mitglieds des Wahlausschusses erfolgen. Über die zur Autorisierung von Beginn und Beendigung erforderlichen Zugangsdaten dürfen ausschließlich der Vorsitzende des Wahlausschusses sowie das vorgenannte weitere Mitglied des Wahlausschusses verfügen.

§ 14 Störung der Wahl

- (1) Ist die elektronische Stimmabgabe während des Wahlzeitraums aus tech-

nischen Gründen unmöglich, kann der Wahlausschuss beschließen, den Wahlzeitraum zu verlängern. Die Verlängerung muss schriftlich oder über die Homepage der Rechtsanwaltskammer bekannt gegeben werden.

- (2) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, bei denen ein vorzeitiges Bekanntwerden oder Löschen bereits abgegebener Stimmen oder eine Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, hat der Wahlausschuss die Behebung der Störung zu veranlassen und kann die Wahl fortsetzen. Anderenfalls ist der Wahlvorgang ohne Auszählung der Stimmen abzubrechen. Der Wahlausschuss entscheidet über das weitere Verfahren.
- (3) Störungen und Unterbrechungen, deren Ursache, Auswirkungen, Intensität und Dauer, sind im Protokoll zur Wahl zu vermerken. Die Wahlberechtigten sind über Unterbrechung und die vom Wahlausschuss in diesem Zusammenhang beschlossenen Maßnahmen sowie über den Wahlabbruch schriftlich oder über die Homepage der Rechtsanwaltskammer zu informieren.

§ 15 Technische Anforderungen an das elektronische Wahlsystem

- (1) Das elektronische Wahlsystem muss gewährleisten, dass eine mehrfache Stimmabgabe ausgeschlossen ist und die Wahlberechtigten ihre Stimmen bis zur endgültigen Stimmabgabe korrigieren oder die Wahl abbrechen können.
- (2) Die Speicherung der eingehenden Stimmen darf nur anonymisiert erfolgen. Ferner darf die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden können. Wann ein Absenden und Übermitteln der Stimmen erfolgt, muss für den Wähler jederzeit erkennbar sein. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Wähler zu ermöglichen. Ihm muss ferner eine erfolgreich durchgeführte Stimmabgabe angezeigt werden. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen

(3) Es muss ferner ausgeschlossen sein, dass das elektronische Wahlsystem die Stimmen des Wählers auf dem von ihm verwendeten Computer speichert. Zudem muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmabgabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Zum Schutze der Geheimhaltung muss der Stimmzettel nach erfolgter Stimmabgabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das elektronische Wahlsystem darf zudem keinen Ausdruck abgegebener Stimmen auf Papier zulassen.

(4) Die Speicherung der abgegebenen Stimmen in der elektronischen Wahlurne muss nach dem Zufallsprinzip erfolgen. Es darf keine Protokollierung der Anmeldung am Wahlsystem, der abgegebenen Stimmen, der IP-Adressen sowie personenbezogener Daten erfolgen.

(5) Das verwendete elektronische Wahlsystem muss aktuellen technischen Standards, insbesondere den entsprechenden Sicherheitsanforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) entsprechen. Dies bedingt vor allem die ausreichende Trennung der zur Wahl eingesetzten technischen Systeme bzw. Server. Insbesondere müssen zu Wahrung des Wahlgeheimnisses die elektronische Wahlurne und das elektronische Wahlverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Das gewählte System hat durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen.

(6) Zum Schutze der Geheimhaltung muss die elektronische Wahl auf Grundlage einer Anonymisierung der Wahlberechtigten durch Wahlnummern durchgeführt werden. Dadurch muss sichergestellt sein, dass eine Rückführbarkeit von Stimmabgaben auf einzelne Mitglieder über die Zugangsdaten für die elektronische Wahl ausgeschlossen ist.

(7) Die zur Durchführung der elektronischen Wahl eingesetzten Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Internet geschützt sein, insbesondere muss sichergestellt sein, dass nur

autorisierte Personen Zugriff nehmen können. Solche autorisierten Zugriffe stellen vor allem die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe der Wahlberechtigten, die Registrierung der Stimmabgabe (Wahl Daten) dar. Gewährleistet werden muss zudem, dass bei Serverausfällen oder Serverstörungen keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können. Auf den Inhalt der Stimme darf keine Zugriffsmöglichkeit bestehen.

(8) Die Übertragungsverfahren der Wahl Daten sind vor Ausspä-, Entschlüsselungs- und Änderungsversuchen zu schützen. Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen. Ferner sind die Übertragungswege zur Prüfung der Wahlberechtigung, zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis sowie zur Stimmabgabe so voneinander zu trennen, dass eine Zuordnung von abgegebenen Stimmen zu einzelnen Wählern dauerhaft unmöglich ist. Gleiches gilt für die Verarbeitung der Wahl Daten.

(9) Der Wahlausschuss muss sich die Erfüllung der technischen Anforderungen durch geeignete Unterlagen nachweisen lassen. Externe Dienstleister sind auf die Einhaltung der an das elektronische Wahlsystem nach dieser Satzung gestellten Anforderungen zu verpflichten.

§ 16 Wahlmodus

Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden nach dem Mehrheitsprinzip ermittelt. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet über die Zuteilung des letzten Sitzes oder der letzten Sitze das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Die nicht gewählten Kandidaten sind Ersatzmitglieder für ausscheidende Mitglieder in der Reihenfolge der Stimmenzahl. Bei gleich hohen Stimmenzahlen ist zur Herstellung einer Reihenfolge das Los zu ziehen.

§ 17 Stimmauszählung bei elektronischer Wahl

(1) Der Wahlausschuss veranlasst die Auszählung der elektronisch abge-

gebenen Stimmen. Es müssen durch das Wahlsystem technische Möglichkeiten zur Verfügung stehen, die den Auszählungsprozess für jeden Wähler reproduzierbar machen können. Dafür sind alle Datensätze der elektronischen Wahl in geeigneter Weise zu speichern.

(2) Bei Zweifeln über die Gültigkeit einer Stimmabgabe entscheidet der Vorsitzende des Wahlausschusses; im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

(3) Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest. Dieser ist von zwei Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

(4) Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich. Es stehen Möglichkeiten zur Verfügung, die den Auszählungsprozess für jeden Wähler reproduzierbar machen können. Der Wahlausschuss gewährleistet auf Antrag bei berechtigtem Interesse die Möglichkeit, anhand der von der elektronischen Wahlurne erzeugten Datei die Ordnungsgemäßheit der Auszählung zu überprüfen.

§ 18 Wahl Niederschrift

Der Verlauf und das Ergebnis der Wahl sind in einer Wahl Niederschrift durch den Wahlleiter festzuhalten, die von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift enthält:

- die Namen der mitwirkenden Mitglieder des Wahlausschusses und etwaiger Wahlhelfer;
- die Beschlüsse des Wahlausschusses;
- die Zahl der Wahlberechtigten und der Wähler im Wahlbezirk;
- die Zahl der gültigen und ungültigen elektronischen Stimmzettel und der gültigen und ungültigen Stimmen;
- die gewählten und nicht gewählten Kandidaten und die Zahl der auf sie entfallenen Stimmen.

§ 19

Bekanntmachung des Wahlergebnisses (Dritte Wahlbekanntmachung)

- (1) Der Wahlleiter benachrichtigt durch förmlich zugestellten Brief oder über das besondere elektronische Anwaltspostfach unverzüglich die gewählten Kandidaten und fordert sie auf, binnen zehn Tagen nach Zugang der Nachricht schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Er hat darauf hinzuweisen, dass
 - a) die Wahl als angenommen gilt, wenn innerhalb der Frist keine Erklärung eingeht;
 - b) eine Erklärung unter Vorbehalt als Ablehnung gilt;
 - c) eine Ablehnung nicht widerrufen werden kann.
- (2) Lehnt ein Kandidat ab oder gilt seine Wahl als abgelehnt oder wird die Wahl erfolgreich angefochten, so tritt, im Falle der Wahlanfechtung mit der Bestandskraft der Entscheidung, der jeweils nicht gewählte Kandidat mit der nächsthöheren Stimmenzahl an seine Stelle. Absatz 1 gilt entsprechend. Ebenso ist zu verfahren, wenn ein Mitglied der Rechtsanwaltskammer aus dem Vorstand später ausscheidet.
- (3) Der Wahlausschuss gibt nach der Annahme der Wahl das Wahlergebnis bekannt (Dritte Wahlbekanntmachung). In der Bekanntmachung ist auf die Bestimmung über die Wahlanfechtung und die Anschrift des Wahlausschusses hinzuweisen. Die Bekanntmachung kann über das besondere elektronische Anwaltspostfach oder über einen anderen sicheren Übermittlungsweg erfolgen.

§ 20

Wahlanfechtung

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann die Wahl binnen eines Monats nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses in der dritten Wahlbekanntmachung beim Wahlausschuss schriftlich anfechten. Die Frist beginnt mit dem dritten Tag nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses.

(2) Die Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die Wahlanfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen wurde und die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist.

(4) Über die Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuss. Die Entscheidung des Wahlausschusses ist mit Rechtsmittelbelehrung durch förmlich zugestellten Brief dem Anfechtenden und demjenigen mitzuteilen, dessen Wahl für ungültig erklärt worden ist.

(5) Die Wahl wird wiederholt, soweit sie für ungültig erklärt wird.

§ 21

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Das Wählerverzeichnis, die Wahlvorschläge, die Niederschriften, die Nachweise der Wahlbekanntmachungen, die elektronische Dokumentationen und sonstige für die Wahl erhebliche Unterlagen sind nach Beendigung der Wahl revisionssicher bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer und dem Dienstleister des elektronischen Wahlverfahrens bis zum Ende der Amtszeit des Gewählten aufzubewahren.

3. Besondere Bestimmungen bei Briefwahl

§ 22

(1) Sollte aufgrund der Entscheidung des Wahlausschusses eine Briefwahl durchgeführt werden, gelten folgende Regelungen:

(2) In Abweichung zu § 11 Abs. 2 bestehen die Wahlunterlagen aus:

a) dem Stimmzettel, der nur die zugelassenen Bewerber in alphabetischer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen, Kanzleianschrift oder Wohnanschrift enthält,

b) einem verschließbaren Umschlag mit dem Aufdruck „Stimmzettel zur Wahl des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer“,

c) einem freigemachten, an den Wahlausschuss adressierten Rücksende-

umschlag mit der Angabe „Wahl zum Vorstand“,

d) einem Wahlausweis, der die Anschrift des Wahlberechtigten und dessen Mitgliedsnummer enthält.

(3) Spätestens sieben Tage vor Beginn des Wahlzeitraumes versendet der Wahlausschuss die Wahlunterlagen an jeden im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten und teilt dabei den Wahlzeitraum mit. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass das Wahlrecht nur durch Briefwahl und nur persönlich ausgeübt werden kann, wie viele Stimmen jeder Wahlberechtigte hat, dass jedem Kandidaten nur eine Stimme gegeben werden kann und dass die gewählten Kandidaten durch Ankreuzen zweifelsfrei zu bezeichnen sind.

(4) Der Wahlberechtigte gibt seine Stimme im Fall der Briefwahl ab, indem er

a) auf dem Stimmzettel die Bewerber, denen er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen an der dafür vorgesehenen Stelle zweifelsfrei kennzeichnet, den Stimmzettel in den Wahlumschlag (Stimmzettelumschlag) einlegt und diesen verschließt;

b) in den Rücksendeumschlag den Wahlumschlag und den eigenhändig unterzeichneten Wahlausweis einlegt und dem Wahlausschuss übermittelt.

(5) Die Stimme gilt als rechtzeitig abgegeben, wenn der Rücksendeumschlag spätestens am letzten Tag des Wahlzeitraumes bis 16 Uhr bei dem Wahlausschuss (Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer) eingegangen ist.

(6) Die beauftragten Wahlhelfer bündeln die bei der Geschäftsstelle eingegangenen Rücksendeumschläge täglich, versehen das Bündel mit einem Eingangsstempel und einer laufenden Nummer und tragen in einer Eingangsliste täglich die Zahl der eingegangenen Rücksendeumschläge ein. Die Eingangsliste wird Anlage zur Wahl Niederschrift.

(7) Unverzüglich nach Ablauf des Wahlzeitraumes stellt der Wahlausschuss die Gesamtheit der eingegangenen Rücksendeumschläge fest, öffnet diese und prüft die Wahlberechtigung des Absenders, indem er die

Mitgliedsnummer des Wahlausweises mit der Nummer im Wählerverzeichnis vergleicht und dort abhakt.

(8) Verspätet eingegangene Rücksendeumschläge sind mit einem Vermerk über den Zeitpunkt ihres Einganges ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Sie gelten als nicht abgegebene Stimme.

(9) Stimmen von Nichtwahlberechtigten gelten als nicht abgegeben.

(10) Sofern

- a) der Rücksendeumschlag einen Stimmzettel enthält, der nicht in einem verschlossenen Wahlumschlag eingelegt wurde, wobei ein nicht festgeklebter oder nur eingeschobener Wahlumschlag als verschlossen gilt, oder
- b) der Rücksendeumschlag mehr als einen Wahlumschlag enthält oder
- c) sonstige schwere Verstöße gegen die Wahlordnung erkennbar sind

wird der Rücksendeumschlag mit Beanstandungsvermerk einschließlich seines Inhaltes zu den Wahlunterlagen genommen. Die Stimme ist ungültig.

(11) Der dem Rücksendeumschlag entnommene Wahlumschlag wird in eine Urne gelegt. Die in die Urne gelegten Wahlumschläge werden alsdann entnommen und geöffnet.

(12) Sofern

- a) ein Stimmzettel keine oder mehr Wahlkreuze enthält, als Vertreter zu wählen sind, oder
- b) der Stimmzettel zerrissen oder stark beschädigt ist, so dass er den Willen des Wählers nicht mehr erkennen lässt oder
- c) der Wahlumschlag mehrere Stimmzettel enthält oder
- d) sonstige schwere Verstöße gegen die Wahlordnung erkennbar sind, ist der Stimmzettel ungültig.

(13) Werden Personen über die auf dem Stimmzettel eingedruckten Kandidaten hinaus handschriftlich oder durch maschinenschriftliche Eintragung benannt, ist das für die Wahl bedeutungslos. Solche Personen stehen mangels entsprechenden Wahlvorschlag nicht zur Wahl. Die Gültigkeit der auf dem Stimmzettel ordnungsgemäß angekreuzten Wahlbewerber wird dadurch nicht beeinträchtigt.

(14) Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit abgegebener Stimmen entscheidet der Wahlausschuss. In der Wahlniederschrift ist die Ungültigkeit einer Stimme stichwortartig zu begründen.

(15) Nach Prüfung der Gültigkeit der Stimmzettel stellt der Wahlaus-

schuss die Anzahl der gültigen Stimmen fest. Danach werden die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen gezählt.

(16) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest.

§ 23

Die in dieser Wahlordnung verwendete Bezeichnungen gelten für Personen beiderlei Geschlechts als auch Personen, die keinem Geschlecht zuzuordnen sind.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung an die Mitglieder in Kraft.

Die vorstehende Wahlordnung wurde durch die Versammlung der Rechtsanwaltskammer Sachsen am gemäß § 88 BRAO beschlossen und wird hiermit ausgefertigt. Die Wahlordnung wird im Mitteilungsblatt und auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer veröffentlicht.

¹ Entwurf zur Vorlage in der Kammerversammlung 23.03.2018

Wahlordnung zur Wahl der Vertreter der Rechtsanwaltskammer Sachsen bei der Bundesrechtsanwaltskammer in der Satzungsversammlung ¹

§ 1 Grundzüge

Die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen wählen aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Briefwahl die auf die Rechtsanwaltskammer entfallenden Mitglieder der Satzungsversammlung für die Dauer von vier Jahren (§ 191 b BRAO).

Sollten tatsächliche oder schwerwiegende Hindernisse einer elektronischen Wahl entgegenstehen, kann der Wahlausschuss nach Anhörung des Präsidiums in Abweichung von Satz 1 die Durchführung einer Briefwahl (§ 191b Abs. 2 Satz 1 BRAO) beschließen.

1. Vorbereitung der Wahl

§ 2 Wahlausschuss

- (1) Der Kammervorstand wählt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder den Wahlausschuss für die Leitung und Durchführung der Wahl. Die Wahl erfolgt im dritten Quartal des letzten Jahres der Wahlperiode der zu wählenden Mitglieder der Satzungsversammlung.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen, der das Mitglied im Falle von dessen Abwesenheit oder Ausscheiden vertritt. Die Mitgliedschaft oder Kandidatur zur Satzungsversammlung schließt die Mitgliedschaft im Wahlausschuss aus. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Wahrung des Wahlgeheimnisses verpflichtet.
- (3) Der Wahlausschuss wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte den Wahlleiter als Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (4) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder bzw. deren Stellvertreter, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Er entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die

Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Vertreters, den Ausschlag. In Eilfällen kann der Wahlausschuss seine Beschlüsse schriftlich fassen, wenn alle Mitglieder einverstanden sind. Textform ist ausreichend.

- (5) Der Wahlausschuss hat seinen Sitz in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer.

§ 3 Aufgaben des Wahlausschusses

- (1) Der Wahlausschuss bereitet die Wahl vor, indem er
 - a) das Wählerverzeichnis, das die Wahlberechtigten erfasst, aufstellt (§ 5),
 - b) Ort, Dauer und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses bestimmt (§ 6),
 - c) Dauer und Ende der Frist bestimmt, innerhalb derer die Wahlvorschläge bei ihm einzureichen sind (§ 9),
 - d) den Wahlzeitraum bestimmt (§ 13 Abs. 1) und
 - e) aufgrund dieser Festlegungen die erste Wahlbekanntmachung veranlasst ,(§ 4).
 - f) über den Fortgang des Wahlverfahrens bei Abbruch der Wahl entscheidet (§ 14 Abs. 2),
 - g) über die Verlängerung des Wahlzeitraumes entscheidet (§ 14 Abs. 1).
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über Einsprüche Wahlberechtigter gegen das Wählerverzeichnis und schließt danach das Wählerverzeichnis endgültig (§ 7).
- (3) Nach Ablauf der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen entscheidet der Wahlausschuss über deren Zulassung und teilt sie gemäß § 10 durch die zweite Wahlbekanntmachung mit.
- (4) Der Wahlausschuss organisiert die Durchführung der Wahl, prüft die Wahlunterlagen, entscheidet über die Gültigkeit der Stimmabgabe, stellt das Wahlergebnis zusammen und veranlasst gemäß § 19 die dritte

Wahlbekanntmachung. Er entscheidet über Wahlanfechtungen.

- (5) Der Wahlausschuss kann zur Durchführung seiner Aufgaben die Einrichtungen der Rechtsanwaltskammer und im Benehmen mit dem Präsidenten Mitarbeiter der Kammer als Wahlhelfer in Anspruch nehmen; diese werden durch den Wahlleiter zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 4 Erste Wahlbekanntmachung und Mitteilung an die Wahlberechtigten

- (1) Die erste Wahlbekanntmachung enthält
 - a) Beginn der Auslegung des Wählerverzeichnisses,
 - b) die Aufforderung an die Wahlberechtigten, Wahlvorschläge einzureichen, sowie die für die Einreichung geltende Frist,
 - c) die Zahl der in die Satzungsversammlung zu wählenden Mitglieder,
 - d) einen Hinweis auf den Beginn und das Ende des Wahlzeitraumes,
 - e) die Frist für den Einspruch wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses.
- (2) Die erste Wahlbekanntmachung durch den Wahlausschuss ist den Wahlberechtigten schriftlich oder über das besondere elektronische Anwaltspostfach oder über einen anderen sicheren Übermittlungsweg zu übersenden.

§ 5 Wählerverzeichnis

- (1) In das Wählerverzeichnis sind die Wahlberechtigten mit Familiennamen, Vornamen, Anschrift und Mitgliedsnummer in alphabetischer Reihenfolge aufzunehmen. Das Wählerverzeichnis enthält ferner Spalten für Berichtigungen und Bemerkungen. Es kann im automatisierten Verfahren hergestellt werden.
- (2) Nach Beginn der Auslegungsfrist sind Änderungen nur noch auf rechtzeitigen Einspruch hin zulässig (§ 7). Offensichtliche Unrichtigkeiten kann der

Wahlausschuss beheben, soweit sie nicht Gegenstand eines Einspruchsverfahrens sind. Änderungen sind in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern.

§ 6

Auslegung des Wählerverzeichnisses

- (1) Das Wählerverzeichnis wird bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer während der üblichen Geschäftszeiten zur persönlichen Einsicht durch die Wahlberechtigten zwei Wochen lang ausgelegt.
- (2) Der Wahlausschuss bestellt im Benehmen mit dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer für die Aufsicht während der Auslage zwei Mitarbeiter der Geschäftsstelle zu Wahlhelfern.
- (3) Das Wählerverzeichnis darf während der Auslegungszeiten nicht aus der Geschäftsstelle entfernt werden. Nach Dienstschluss ist es sorgfältig zu verschliessen.
- (4) Eintragungen der Wahlberechtigten sind unzulässig.

§ 7

Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

- (1) Jeder Wahlberechtigter kann Einspruch gegen das Wählerverzeichnis oder wegen Fehlern der ordnungsgemäßen Auslegung oder Behinderung bei der Einsichtnahme einlegen. Der Einspruch muss schriftlich, über das besondere elektronische Anwaltspostfach oder über einen anderen sicheren Übermittlungsweg beim Wahlausschuss eingelegt werden und bis zum Ende der Auslegungsfrist bei der Geschäftsstelle der Kammer eingegangen sein.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist über den Einspruch. Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung eines anderen, so muss dieser vor der Entscheidung gehört werden. Ist der Einspruch begründet, so ist das Wählerverzeichnis zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Einspruchsführer und dem Betroffenen unverzüglich mitzuteilen. Sie ist für die Durchführung der Wahl endgültig.

§ 8

Endgültige Feststellung des Wählerverzeichnisses

- (1) Der Wahlausschuss stellt spätestens zwei Wochen vor Beginn des Wahlzeitraumes das Wählerverzeichnis fest. Erhält der Wahlausschuss vorher Kenntnis davon, dass ein im Wählerverzeichnis aufgeführtes Mitglied die Mitgliedschaft verloren hat oder eine nicht aufgeführte Person die Mitgliedschaft erworben hat, ist dem durch Streichung oder Hinzufügung im Wählerverzeichnis Rechnung zu tragen. Danach ist das Wählerverzeichnis endgültig.
- (2) Im Übrigen kann der Wahlhelfer offensichtliche Unrichtigkeiten in dem Wählerverzeichnis jederzeit beheben.

§ 9

Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge müssen spätestens bis 16 Uhr des letzten Tages der dafür bestimmten Frist, nach Möglichkeit auf einem beim Wahlausschuss anzufordernden Formblatt, schriftlich bei der Geschäftsstelle der Kammer eingegangen sein. Die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen beträgt mindestens vier Wochen. Die Wahlvorschläge erhalten einen Eingangsstempel, der von einem Wahlhelfer zu unterschreiben ist, und sind dem Wahlleiter zu übermitteln.
- (2) Die Wahlvorschläge müssen Familiennamen, Vornamen und Kanzleiadresse, mangels einer solchen die Wohnanschrift, der vorgesehenen Kandidaten enthalten. Sie dürfen keine weiteren Angaben enthalten.
- (3) Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Kandidaten enthalten und muss von mindestens zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein. Jeder Unterschrift sind zur Identifikation Familiennamen, Vornamen und Kanzleiadresse, mangels einer solchen die Wohnanschrift, des Unterzeichners beizufügen. Dem Wahlvorschlag ist eine unterschriebene Einverständniserklärung des Kandidaten beizufügen. Der Kandidat hat zugleich zu erklären, dass ihm Umstände, die seine Wählbarkeit ausschließen, nicht bekannt sind.

(4) Jeder Wahlberechtigte kann mehrere Wahlvorschläge einreichen oder unterstützen.

(5) Vorgeschlagen werden kann nur, wer im Wählerverzeichnis aufgeführt ist und die in § 65 BRAO genannten Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt und bei dem die Wählbarkeit nicht gem. § 66 BRAO ausgeschlossen ist.

(6) Sowohl bei der Abgabe von Wahlvorschlägen als auch bei der Einverständniserklärung ist eine Vertretung ausgeschlossen.

§ 10

Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge (Zweite Bekanntmachung)

- (1) Der Wahlleiter hat zu prüfen, ob der Wahlvorschlag rechtzeitig eingegangen und vollständig ist und den Vorschriften dieser Wahlordnung entspricht. Jeder Verstoß führt zur Ungültigkeit des entsprechenden Wahlvorschlages.
- (2) Über die Zulassung des Wahlvorschlages entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist. Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Kandidaten bekanntzugeben. Sie ist für die Aufstellung der Kandidaten endgültig.
- (3) Nach der Prüfung der Wahlvorschläge legt der Wahlausschuss den Mitgliedern die Namen der zur Wahl zugelassenen Kandidaten bis spätestens zum 14. Tage vor Beginn des Wahlzeitraumes in alphabetischer Reihenfolge zur Einsicht in der Rechtsanwaltskammer und über die Homepage der Rechtsanwaltskammer bereit.

2. Durchführung der Wahl

§ 11

Wahlunterlagen

(1) Nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge werden die Wahlunterlagen nach Anweisung des Wahlausschusses gefertigt.

(2) Die Wahlunterlagen bestehen aus
a) dem elektronischen Stimmzettel, der nur die zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge mit Fa-

- miliennamen, Vornamen, Kanzleian-schrift oder Wohnanschrift enthält,
- b) den Hinweisen zur Durchführung der Wahl,
- c) den Zugangsdaten (Identifikations-nummer) zum elektronischen Wahl-portal,
- d) den Informationen zur Nutzung des elektronischen Wahlportals,
- e) den Hinweisen zu den technischen Anforderungen an dem für die Wahl genutzten Computer.

- (3) Die Hinweise zur Durchführung der Wahl, die Zugangsdaten (Identifika-tionsnummer) zum elektronischen Wahlportal, die Informationen zur Nutzung des elektronischen Wahl-portals und die Hinweise zu den technischen Anforderungen an dem für die Wahl genutzten Computer werden den Wahlberechtigten bis zum 14. Tag vor Beginn des Wahlzeit-raumes übermittelt.

§ 12 Stimmabgabe

- (1) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder der Sat-zungsversammlung aus dem Bereich der Rechtsanwaltskammer zu wählen sind (§ 191b Abs. 1 BRAO). Je Kandi-dat kann nur eine Stimme abgegeben werden. Das Wahlrecht kann nur per-sönlich ausgeübt werden; Stellvertre-tung ist unzulässig.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt in elektro-nischer Form nach vorheriger An-meldung und Authentifizierung des Wahlberechtigten am Wahlportal. Der elektronische Stimmzettel ist ent-sprechend der im Wahlschreiben und im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzu-senden.

§ 13 Beginn und Ende der Wahl

- (1) Beginn und Ende des Wahlzeit-raumes (erster und letzter Zeitpunkt einer möglichen Stimmabgabe) sind vorab durch den Wahlausschuss fest-zulegen. Der Wahlzeitraum beträgt 21 Kalendertage.
- (2) Der Beginn und die Beendigung der elektronischen Wahl dürfen nur durch Autorisierung des Vorsitzenden

des Wahlausschusses in Gegenwart eines weiteren Mitglieds des Wahl-ausschusses erfolgen. Über die zur Autorisierung von Beginn und Been-digung erforderlichen Zugangsdaten dürfen ausschließlich der Vorsitzende des Wahlausschusses sowie das vor-geannte weitere Mitglied des Wahl-ausschusses verfügen.

§ 14 Störung der Wahl

- (1) Ist die elektronische Stimmabgabe während des Wahlzeitraums aus tech-nischen Gründen unmöglich, kann der Wahlausschuss beschließen, den Wahlzeitraum zu verlängern. Die Ver-längerung muss schriftlich oder über die Homepage der Rechtsanwalts-kammer bekannt gegeben werden.
- (2) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, bei denen ein vorzeitiges Bekanntwerden oder Löschen bereits abgegebener Stim-men oder eine Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, hat der Wahlaus-schuss die Behebung der Störung zu veranlassen und kann die Wahl fort-setzen. Anderenfalls ist der Wahlvor-gang ohne Auszählung der Stimmen abzubrechen. Der Wahlausschuss entscheidet über das weitere Verfah-ren.
- (3) Störungen und Unterbrechungen, deren Ursache, Auswirkungen, Inten-sität und Dauer, sind im Protokoll zur Wahl zu vermerken. Die Wahlberech-tigten sind über Unterbrechung und die vom Wahlausschuss in diesem Zusammenhang beschlossenen Maß-nahmen sowie über den Wahlabr-bruch schriftlich oder über die Home-page der Rechtsanwaltskammer zu informieren.

§ 15 Technische Anforderungen an das elektronische Wahlsystem

- (1) Das elektronische Wahlsystem muss gewährleisten, dass eine mehrfache Stimmabgabe ausgeschlossen ist und die Wahlberechtigten ihre Stimmen bis zur endgültigen Stimmabgabe korrigieren oder die Wahl abbrechen können.
- (2) Die Speicherung der eingehenden Stimmen darf nur anonymisiert erfol-

gen. Ferner darf die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden können. Wann ein Absen-den und Übermitteln der Stimmen erfolgt, muss für den Wähler jeder-zeit erkennbar sein. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Wähler zu ermöglichen. Ihm muss ferner eine erfolgreich durch-geführte Stimmabgabe angezeigt werden. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen

- (3) Es muss ferner ausgeschlossen sein, dass das elektronische Wahlsystem die Stimmen des Wählers auf dem von ihm verwendeten Computer speichert. Zudem muss gewährlei-stet sein, dass unbemerkte Verände-rungen der Stimmabgabe durch Drit-te ausgeschlossen sind. Zum Schutze der Geheimhaltung muss der Stimm-zettel nach erfolgter Stimmabgabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das elektronische Wahlsystem darf zudem keinen Ausdruck abgege-bener Stimmen auf Papier zulassen.
- (4) Die Speicherung der abgegebenen Stimmen in der elektronischen Wahl-urne muss nach dem Zufallsprinzip er-folgen. Es darf keine Protokollierung der Anmeldung am Wahlsystem, der abgegebenen Stimmen, der IP-Adres-sen sowie personenbezogener Daten erfolgen.
- (5) Das verwendete elektronische Wahl-system muss aktuellen technischen Standards, insbesondere den entspre-chenden Sicherheitsanforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) ent-sprechen. Dies bedingt vor allem die ausreichende Trennung der zur Wahl eingesetzten technischen Systeme bzw. Server. Insbesondere müssen zu Wahrung des Wahlgeheimnisses die elektronische Wahlurne und das elek-tronische Wahlverzeichnis auf ver-schiedener Serverhardware geführt werden. Das gewählte System hat durch geeignete technische Maßnah-men zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen.

(6) Zum Schutze der Geheimhaltung muss die elektronische Wahl auf Grundlage einer Anonymisierung der Wahlberechtigten durch Wahlnummern durchgeführt werden. Dadurch muss sichergestellt sein, dass eine Rückführbarkeit von Stimmabgaben auf einzelne Mitglieder über die Zugangsdaten für die elektronische Wahl ausgeschlossen ist.

(7) Die zur Durchführung der elektronischen Wahl eingesetzten Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Internet geschützt sein, insbesondere muss sichergestellt sein, dass nur autorisierte Personen Zugriff nehmen können. Solche autorisierten Zugriffe stellen vor allem die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe der Wahlberechtigten, die Registrierung der Stimmabgabe (Wahl Daten) dar. Gewährleistet werden muss zudem, dass bei Serverausfällen oder Serverstörungen keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können. Auf den Inhalt der Stimme darf keine Zugriffsmöglichkeit bestehen.

(8) Die Übertragungsverfahren der Wahl Daten sind vor Ausspä-, Entschlüsselungs- und Änderungsversuchen zu schützen. Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen. Ferner sind die Übertragungswege zur Prüfung der Wahlberechtigung, zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis sowie zur Stimmabgabe so voneinander zu trennen, dass eine Zuordnung von abgegebenen Stimmen zu einzelnen Wählern dauerhaft unmöglich ist. Gleiches gilt für die Verarbeitung der Wahl Daten.

(9) Der Wahlausschuss muss sich die Erfüllung der technischen Anforderungen durch geeignete Unterlagen nachweisen lassen. Externe Dienstleister sind auf die Einhaltung der an das elektronische Wahlsystem nach dieser Satzung gestellten Anforderungen zu verpflichten.

§ 16 Wahlmodus

Die zu wählenden Mitglieder der Satzungsversammlung werden nach dem Mehrheitsprinzip ermittelt. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei gleicher

Stimmenzahl entscheidet über die Zuteilung des letzten Sitzes oder der letzten Sitze das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Die nicht gewählten Kandidaten sind Ersatzmitglieder für ausscheidende Mitglieder in der Reihenfolge der Stimmenzahl. Bei gleich hohen Stimmenzahlen ist zur Herstellung einer Reihenfolge das Los zu ziehen.

§ 17 Stimmauszählung bei elektronischer Wahl

(1) Der Wahlausschuss veranlasst die Auszählung der elektronisch abgegebenen Stimmen. Es müssen durch das Wahlsystem technische Möglichkeiten zur Verfügung stehen, die den Auszählungsprozess für jeden Wähler reproduzierbar machen können. Dafür sind alle Datensätze der elektronischen Wahl in geeigneter Weise zu speichern.

(2) Bei Zweifeln über die Gültigkeit einer Stimmabgabe entscheidet der Vorsitzende des Wahlausschusses; im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

(3) Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest. Dieser ist von zwei Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

(4) Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich. Es stehen Möglichkeiten zur Verfügung, die den Auszählungsprozess für jeden Wähler reproduzierbar machen können. Der Wahlausschuss gewährleistet auf Antrag bei berechtigtem Interesse die Möglichkeit, anhand der von der elektronischen Wahlurne erzeugten Datei die Ordnungsgemäßheit der Auszählung zu überprüfen.

§ 18 Wahlniederschrift

Der Verlauf und das Ergebnis der Wahl sind in einer Wahlniederschrift durch den Wahlleiter festzuhalten, die von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift enthält:

- a) die Namen der mitwirkenden Mitglieder des Wahlausschusses und etwaiger Wahlhelfer;
- b) die Beschlüsse des Wahlausschusses;

- c) die Zahl der Wahlberechtigten und der Wähler im Wahlbezirk;
- d) die Zahl der gültigen und ungültigen elektronischen Stimmzettel und der gültigen und ungültigen Stimmen;
- e) die gewählten und nicht gewählten Kandidaten und die Zahl der auf sie entfallenen Stimmen.

§ 19 Bekanntmachung des Wahlergebnisses (Dritte Wahlbekanntmachung)

(1) Der Wahlleiter benachrichtigt durch förmlich zugestellten Brief oder über das besondere elektronische Anwaltspostfach unverzüglich die gewählten Kandidaten und fordert sie auf, binnen zehn Tagen nach Zugang der Nachricht schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Er hat darauf hinzuweisen, dass

- a) die Wahl als angenommen gilt, wenn innerhalb der Frist keine Erklärung eingeht;
- b) eine Erklärung unter Vorbehalt als Ablehnung gilt;
- c) eine Ablehnung nicht widerrufen werden kann.

(2) Lehnt ein Kandidat ab oder gilt seine Wahl als abgelehnt oder wird die Wahl erfolgreich angefochten, so tritt, im Falle der Wahlanfechtung mit der Bestandskraft der Entscheidung, der jeweils nicht gewählte Kandidat mit der nächsthöheren Stimmenzahl an seine Stelle. Absatz 1 gilt entsprechend. Ebenso ist zu verfahren, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied der Satzungsversammlung ausscheidet (§191b Abs. 3 Satz 2 BRAO).

(3) Der Wahlausschuss gibt nach der Annahme der Wahl das Wahlergebnis bekannt (Dritte Wahlbekanntmachung). In der Bekanntmachung ist auf die Bestimmung über die Wahlanfechtung und die Anschrift des Wahlausschusses hinzuweisen. Die Bekanntmachung kann über das besondere elektronische Anwaltspostfach oder über einen anderen sicheren Übermittlungsweg erfolgen.

§ 20

Wahlanfechtung

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann die Wahl binnen eines Monats nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses in der dritten Wahlbekanntmachung beim Wahlausschuss schriftlich anfechten. Die Frist beginnt mit dem dritten Tag nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses.
- (2) Die Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Die Wahlanfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen wurde und die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist.
- (4) Über die Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuss. Die Entscheidung des Wahlausschusses ist mit Rechtsmittelbelehrung durch förmlich zugestellten Brief dem Anfechtenden und demjenigen mitzuteilen, dessen Wahl für ungültig erklärt worden ist.
- (5) Die Wahl wird wiederholt, soweit sie für ungültig erklärt wird.

§ 21

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Das Wählerverzeichnis, die Wahlvorschläge, die Niederschriften, die Nachweise der Wahlbekanntmachungen, die elektronische Dokumentationen und sonstige für die Wahl erhebliche Unterlagen sind nach Beendigung der Wahl revisionssicher bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer und dem Dienstleister des elektronischen Wahlverfahrens bis zum Ende der Amtszeit des Gewählten aufzubewahren.

3. Besondere Bestimmungen bei Briefwahl

§ 22

- (1) Sollte aufgrund der Entscheidung des Wahlausschusses eine Briefwahl durchgeführt werden, gelten folgende Regelungen:
- (2) In Abweichung zu § 11 Abs. 2 bestehen die Wahlunterlagen aus:

- a) dem Stimmzettel, der nur die zugelassenen Bewerber in alphabetischer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen, Kanzleianschrift oder Wohnanschrift enthält,
 - b) einem verschließbaren Umschlag mit dem Aufdruck „Stimmzettel zur Wahl der Vertreter der Rechtsanwaltskammer in der Satzungsversammlung“,
 - c) einem freigemachten, an den Wahlausschuss adressierten Rücksendeumschlag mit der Angabe „Wahl zur Satzungsversammlung“,
 - d) einem Wahlausweis, der die Anschrift des Wahlberechtigten und dessen Mitgliedsnummer enthält.
- (3) Spätestens sieben Tage vor Beginn des Wahlzeitraumes versendet der Wahlausschuss die Wahlunterlagen an jeden im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten und teilt dabei den Wahlzeitraum mit. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass das Wahlrecht nur durch Briefwahl und nur persönlich ausgeübt werden kann, wie viele Stimmen jeder Wahlberechtigte hat, dass jedem Kandidaten nur eine Stimme gegeben werden kann und dass die gewählten Kandidaten durch Ankreuzen zweifelsfrei zu bezeichnen sind.

- (4) Der Wahlberechtigte gibt seine Stimme im Fall der Briefwahl ab, indem er

- a) auf dem Stimmzettel die Bewerber, denen er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen an der dafür vorgesehenen Stelle zweifelsfrei kennzeichnet, den Stimmzettel in den Wahlumschlag (Stimmzettelumschlag) einlegt und diesen verschließt;
- b) in den Rücksendeumschlag den Wahlumschlag und den eigenhändig unterzeichneten Wahlausweis einlegt und dem Wahlausschuss übermittelt.

- (5) Die Stimme gilt als rechtzeitig abgegeben, wenn der Rücksendeumschlag spätestens am letzten Tag des Wahlzeitraumes bis 16 Uhr bei dem Wahlausschuss (Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer) eingegangen ist.

- (6) Die beauftragten Wahlhelfer bündeln die bei der Geschäftsstelle eingegangenen Rücksendeumschläge täglich, versehen das Bündel mit einem Eingangsstempel und einer laufenden

Nummer und tragen in einer Eingangsliste täglich die Zahl der eingegangenen Rücksendeumschläge ein. Die Eingangsliste wird Anlage zur Wahlniederschrift.

- (7) Unverzüglich nach Ablauf des Wahlzeitraumes stellt der Wahlausschuss die Gesamtheit der eingegangenen Rücksendeumschläge fest, öffnet diese und prüft die Wahlberechtigung des Absenders, indem er die Mitgliedsnummer des Wahlausweises mit der Nummer im Wählerverzeichnis vergleicht und dort abhakt.

- (8) Verspätet eingegangene Rücksendeumschläge sind mit einem Vermerk über den Zeitpunkt ihres Einganges ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Sie gelten als nicht abgegebene Stimme.

- (9) Stimmen von Nichtwahlberechtigten gelten als nicht abgegeben.

- (10) Sofern

- a) der Rücksendeumschlag einen Stimmzettel enthält, der nicht in einem verschlossenen Wahlumschlag eingelegt wurde, wobei ein nicht festgeklebter oder nur eingeschobener Wahlumschlag als verschlossen gilt, oder
- b) der Rücksendeumschlag mehr als einen Wahlumschlag enthält oder
- c) sonstige schwere Verstöße gegen die Wahlordnung erkennbar sind

wird der Rücksendeumschlag mit Beanstandungsvermerk einschließlich seines Inhaltes zu den Wahlunterlagen genommen. Die Stimme ist ungültig.

- (11) Der dem Rücksendeumschlag entnommene Wahlumschlag wird in eine Urne gelegt. Die in die Urne gelegten Wahlumschläge werden alsdann entnommen und geöffnet.

- (12) Sofern

- a) ein Stimmzettel keine oder mehr Wahlkreuze enthält, als Kandidaten zu wählen sind, oder
- b) der Stimmzettel zerrissen oder stark beschädigt ist, so dass er den Willen des Wählers nicht mehr erkennen lässt oder
- c) der Wahlumschlag mehrere Stimmzettel enthält oder
- d) sonstige schwere Verstöße gegen die Wahlordnung erkennbar sind, ist der Stimmzettel ungültig.

(13) Werden Personen über die auf dem Stimmzettel eingedruckten Kandidaten hinaus handschriftlich oder durch maschinenschriftliche Eintragung benannt, ist das für die Wahl bedeutungslos. Solche Personen stehen mangels entsprechenden Wahlvorschlag nicht zur Wahl. Die Gültigkeit der auf dem Stimmzettel ordnungsgemäß angekreuzten Wahlbewerber wird dadurch nicht beeinträchtigt.

(14) Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit abgegebener Stimmen entscheidet der Wahlausschuss. In der Wahlniederschrift ist die Ungültigkeit einer Stimme stichwortartig zu begründen.

(15) Nach Prüfung der Gültigkeit der Stimmzettel stellt der Wahlaus-

schuss die Anzahl der gültigen Stimmen fest. Danach werden die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen gezählt.

(16) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest.

§ 23

Die in dieser Wahlordnung verwendete Bezeichnungen gelten für Personen beiderlei Geschlechts als auch Personen, die keinem Geschlecht zuzuordnen sind.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung an die Mitglieder in Kraft.

Die vorstehende Wahlordnung wurde durch die Versammlung der Rechtsanwaltskammer Sachsen am gemäß § 88 BRAO beschlossen und wird hiermit ausgefertigt. Die Wahlordnung wird im Mitteilungsblatt und auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer veröffentlicht. Die bisherige Wahlordnung zur Wahl der Vertreter der Rechtsanwaltskammer Sachsen bei der Bundesrechtsanwaltskammer in der Satzungsversammlung tritt damit außer Kraft.

¹ Entwurf der Neufassung der Wahlordnung der Vertreter zur Satzungsversammlung zur Vorlage in der Kammerversammlung 23.03.2018

Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Sachsen¹

Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Sachsen (mit Wahlordnung)

beschlossen in der Kammerversammlung vom 31. 03. 2000
geändert durch Beschluss Kammerversammlung vom 22.03.2002,
28.03.2003, 24.09.2004, 27.03.2009,
18.03.2011, 23.03.2012 und
25.03.2013²

I. Verfassung

§ 1 Mitglieder, Sitz

1. Die Rechtsanwaltskammer Sachsen ist für den Bezirk des Oberlandesgerichts Dresden gebildet. Mitglieder sind die Rechtsanwälte, die von ihr zugelassen oder aufgenommen worden sind, und Rechtsanwaltsgesellschaften, die im Bezirk des Oberlandesgerichts Dresden ihren Sitz haben.

2. Die Rechtsanwaltskammer Sachsen hat ihren Sitz in Dresden.

3. Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten Bezeichnungen gelten für Personen beiderlei Geschlechts.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Organe

1. Die Organe der Rechtsanwaltskammer sind die Versammlung, der Vorstand und das Präsidium.

2. Der Präsident vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich.

§ 4 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Kammer werden im Rundschreiben oder auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer Sachsen oder mittels Übersendung auf einem sicheren Übermittlungsweg veröffent-

licht. Veröffentlichungspflichtige Bekanntmachungen und die Einladungen zur Versammlung der Rechtsanwaltskammer werden daneben im Sächsischen Amtsblatt veröffentlicht.

II. Kammerversammlung

§ 5 Zeit, Ort, Teilnehmer und Protokoll

1. In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Kammerversammlung statt. Sie soll im ersten Quartal am Sitz der Kammer stattfinden. Der Vorstand kann einen anderen Versammlungsort im Kammerbezirk bestimmen.

2. Die Kammerversammlung ist nicht öffentlich. Das Präsidium kann Gästen die Teilnahme an der Kammerversammlung gestatten, deren Namen der Versammlungsleiter mit der Eröffnung der Versammlung mitzuteilen hat. Die Kammerversammlung kann weitere Gäste zur Teilnahme an der Versammlung zulassen.

3. Über den Ablauf der Kammerversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll über die Kammerversammlung kann jedes Mitglied in der Geschäftsstelle einsehen.

§ 6 Einberufung

1. Die Versammlung der Kammer wird durch den Präsidenten einberufen.

2. Der Präsident hat die Versammlung einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt, oder ein Zehntel der Kammermitglieder dies unter Angabe des Gegenstandes, der in der Versammlung behandelt werden soll, schriftlich beantragt.

3. Die Tagesordnung und den Versammlungstag legt der Präsident in Abstimmung mit dem Präsidium fest und gibt sie den Mitgliedern – außer in dringenden Fällen - mindestens sechs Wochen vor der Versammlung mit der Aufforderung bekannt, innerhalb einer bestimm-

ten Frist, die mindestens zwei Wochen betragen muss, Tagesordnungspunkte vorzuschlagen, Anträge anzukündigen und gegebenenfalls Wahlvorschläge zu machen. Vorschläge und Anträge, die fristgerecht bei der Geschäftsstelle eingehen und die Unterschrift von mindestens zehn Mitgliedern tragen, sind in die Tagesordnung aufzunehmen.

4. Die Versammlung ist – außer in dringenden Fällen – mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag einzuberufen. Der Tag, an dem die Einberufung abgesandt oder veröffentlicht wird, und der Tag der Versammlung sind hierbei nicht mitzurechnen.

5. Mit der Einberufung der Versammlung sind die Tagesordnungspunkte, über die in der Versammlung beraten oder beschlossen werden soll, anzugeben. Über Tagesordnungspunkte, deren Behandlung nicht ordnungsgemäß angekündigt wurde, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

6. Für die Ordnungsgemäßheit der Ankündigung und der Einberufung der Versammlung genügt die fristgerechte Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt.

§ 7 Versammlungsleitung

1. Die Versammlung der Kammer wird durch den Präsidenten, bei seiner Verhinderung durch den nach dem Beschluss des Präsidiums berufenen Stellvertreter, unparteiisch geleitet.

2. Der Präsident darf sich nur in Angelegenheiten der Geschäftsordnung als Versammlungsleiter an der Aussprache beteiligen. Will er sich zur Sache äußern, muss er sich bis zum Ende der Beratung über diesen Gegenstand als Versammlungsleiter vertreten lassen, wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen.

§ 8 Verhandlungen

1. Der Versammlungsleiter eröffnet und schließt in der von ihm bestimmten Reihenfolge die Aussprache über die Gegenstände der Tagesordnung.

2. Der Versammlungsleiter erteilt das Wort. Bei Anträgen soll zuerst und zuletzt der Antragsteller das Wort erhalten.

3. Der Versammlungsleiter hat das Recht, einen Redner auf den Gegenstand der Verhandlung hinzuweisen, ihn zur Ordnung zu rufen und ihm bei Erfolglosigkeit eines zweiten Ordnungsrufes das Wort zu entziehen.

4. Die Versammlung kann für einzelne Gegenstände der Tagesordnung eine Begrenzung der Redezeit beschließen. Überschreitet ein Redner die Redezeit, kann ihm der Versammlungsleiter nach einmaligem Hinweis das Wort entziehen.

5. Gegen den Ordnungsruf und die Entziehung des Wortes steht dem Betroffenen der Einspruch zu, über den die Versammlung ohne Aussprache sofort entscheidet.

6. Die Versammlung kann beschließen, die Aussprache über einen Gegenstand zu beenden. Vor der Abstimmung erhält das Kammermitglied, auf dessen Antrag der Gegenstand behandelt werden soll, das Wort.

7. Anträge, die in der (Kammer)versammlung zu einem Gegenstand der Tagesordnung gestellt werden, sind dem Versammlungsleiter auf dessen Verlangen schriftlich vorzulegen.

8. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist nach Anhörung des Antragstellers und eines Gegenredners ohne weitere Aussprache sofort abzustimmen.

§ 9

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, es sei denn, auf ausdrückliche Rüge eines Versammlungsteilnehmers wird eine Präsenz von weniger als 40 Kammermitgliedern festgestellt. In diesem Fall ist zu den nicht erledigten Tagesordnungspunkten unverzüglich eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wird.

2. Nach Beendigung der Aussprache lässt der Versammlungsleiter über den oder die Anträge abstimmen. Die Anträge sind so zu formulieren, dass sie sich mit „ja“ oder „nein“ beantworten lassen. Über die Fassung der Anträge kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt und ein Beschluss der Versammlung herbeigeführt werden.

3. Die Form der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Auf Antrag von mindestens zehn anwesenden Kammermitgliedern muss geheim abgestimmt werden.

4. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; Stellvertretung ist unzulässig (§ 88 Abs. 2 BRAO).

5. In eigenen Angelegenheiten darf ein Mitglied nicht mitstimmen. Das gilt nicht für Wahlen (§ 88 Abs. 4 Satz 2 BRAO).

6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters Vorsitzenden den Ausschlag (§ 88 Abs. 3 Satz 4 BRAO).

7. Der Versammlungsleiter und der Schriftführer stellen das Abstimmungsergebnis fest. Sie dürfen Stimmzähler hinzuziehen.

§ 10 Wahlen

Die Wahlen zum Vorstand bestimmen sich nach der Wahlordnung zur Wahl des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Sachsen.

1. Wahlen werden durch den Präsidenten entsprechend § 6 Abs. 3 und 6 mit der Aufforderung angekündigt, fristgerecht geeignete Kandidaten vorzuschlagen.

Es sind nur Kammermitglieder wählbar, die natürliche Personen sind.

2. Wahlvorschläge müssen die Unterschrift von mindestens zehn Mitgliedern tragen und sollen eine kurze Vorstellung des Kandidaten enthalten. Jedes Mitglied kann mehrere Wahlvorschläge einreichen oder unterstützen. Zur Wahl steht nur, wer in einem ordnungsgemäß und rechtzeitig eingereichten Wahlvorschlag genannt ist.

Ist zugleich mit einer Neuwahl auch eine Ersatzwahl für (ein oder mehrere) vorzeitig ausgeschiedene Vorstandsmitglieder erforderlich und/oder eine Ergänzungswahl vorgesehen, so ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages zu erklären, ob dieser für die Neuwahl, Ersatzwahl oder für die Ergänzungswahl des Vorstandes bestimmt ist. Erfolgt keine Erklärung, gilt der Kandidat als zur Neuwahl bestimmt.

3. Die ordnungsgemäß vorgeschlagenen Kandidaten werden alphabetisch in einer Wahlliste zusammengestellt und allen Mitgliedern in der Regel zusammen mit der Einladung zu der Versammlung, in der gewählt wird, mindestens zwei Wochen vor dem Wahltermin bekannt gemacht.

4. Vor der Wahl bestimmt die Kammerversammlung aus ihrer Mitte in offener Abstimmung einen Wahlleiter und zwei Beisitzer, die selbst nicht zur Wahl stehen dürfen. Der Versammlungsleiter kann ihnen Wahlhelfer und Stimmzähler beordnen.

5. Ist zugleich mit einer Neuwahl von Vorstandsmitgliedern auch eine Ersatzwahl für (ein oder mehrere) vorzeitig ausgeschiedene Vorstandsmitglieder erforderlich und/oder eine Ergänzungswahl vorgesehen, so sind die Wahlgänge zur Neuwahl, Ersatzwahl und/oder Ergänzungswahl jeweils in getrennten Wahlgängen durchzuführen.

6. Wahlen sind geheim. Sie werden mit nicht unterschriebenen Stimmzetteln durchgeführt, die die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge nennen.

7. Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; Stellvertretung ist unzulässig (§ 88 Abs. 2 BRAO). Jedes anwesende Kammermitglied hat so viele Stimmen, wie Kandidaten zu wählen sind. Je Kandidat kann nur eine Stimme abgegeben werden. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt als Kandidaten zu wählen sind, oder die sonstige Zusätze enthalten, sind ungültig.

8. Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Stimmenmehrheit erreicht. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen erhält.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 88 Abs. 3 Satz 4 BRAO):

9. Der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis bekannt und befragt unter Hinweis auf § 67 BRAO, dass eine Ablehnung der Wahl in den dort aufgeführten Fällen möglich ist, die anwesenden Gewählten, ob sie die Wahl annehmen. Abwesende Gewählte fordert der Wahlleiter schriftlich zur Erklärung binnen einer Woche nach Zugang der Aufforderung auf. Erklärt sich der Gewählte binnen dieser Frist nicht schriftlich zu Händen des Kammervorstandes, so gilt seine Wahl als angenommen. Lehnt ein Gewählter die Annahme der Wahl aus einem der in § 67 BRAO genannten Gründe ab bzw. nimmt ein Gewählter die Wahl nicht an, so tritt an seine Stelle das Kammermitglied mit der nächsthöchsten Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

10. Die Wahlunterlagen sind in der Geschäftsstelle der Kammer mindestens bis zum Ablauf der Amtszeit der Gewählten aufzubewahren.

III. Vorstand

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 23 von der Versammlung gewählten Kammermitgliedern.

2. Die (vierjährige) Amtszeit der Vorstandsmitglieder beginnt mit dem 1. April des Wahljahres und beträgt vier Jahre. (, b) Bei Ersatz- und Ergänzungswahlen beginnt die Amtszeit mit der Erklärung über die Annahme der Wahl und endet mit Ablauf der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

3. Der Vorstand kann Abteilungen bilden, denen bestimmte Vorstandsgeschäfte zur selbständigen Führung übertragen werden. Die Zahl der Abteilungen und ihrer Mitglieder sowie deren personelle Besetzung und die Art der ihnen übertragenen Geschäfte legt der Vorstand vor Beginn eines jeden Kalenderjahres fest (§ 77 Abs. 3 Satz 1 BRAO).

4. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

IV. Haushaltsprüfung und Beiträge

§ 12 Haushalt

1. Über den Haushalt der Rechtsanwaltskammer beschließt die Kammerversammlung vor Beginn des Haushaltsjahres. Die Beschlussfassung erfolgt im Rahmen der ordentlichen Vollversammlung gemäß § 5 Ziff. 1 Satz 2 (der Geschäftsordnung) dieser Ordnung oder in einer gesondert einzuberufenden Vollversammlung.

2. Wird im Verlaufe des Geschäftsjahres ein Nachtragshaushalt erforderlich, so entscheidet hierüber auf Antrag des Schatzmeisters bei einem Haushaltsvolumen bis zu € 50.000,00 der Vorstand der Rechtsanwaltskammer.

§ 12 a Fürsorgeleistungen

1. In Erfüllung der Aufgabe gemäß § 89 Abs. 2 Nr. 3 BRAO stellt die Rechtsanwaltskammer einen Betrag in Höhe von 5.000 € aus dem Kammervermögen zur Verfügung. Nach Inanspruchnahme führt die Rechtsanwaltskammer jährlich Mittel bis zu diesem Betrag dem für die Fürsorgeeinrichtung vorbehaltenen Vermögensteil wieder zu. Für diese Zuführung ist ein Haushaltstitel vorzusehen.

2. Über die Auszahlung an bedürftige oder in Not geratene Kammermitglieder und deren Hinterbliebene entscheidet ein Beirat aus mindestens 3 Mitgliedern, welcher durch den Vorstand gewählt wird. Die Mittel sind für bedürftige oder in Not geratene Kammermitglieder und deren Hinterbliebene vorgesehen. Sie können bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch ehemaligen Kammermitgliedern bzw. deren Hinterbliebenen gewährt werden, sofern die Mitgliedschaft höchstens zwei Jahre vor Antragstellung auf Fürsorgeleistung beendet hat.

3. Das Verfahren der Bewilligung und Auszahlung bestimmt der Beirat. Er gibt sich dazu Richtlinien, die vom Vorstand zu genehmigen sind.

§ 13 Beiträge

1. Die Kammer erhebt Beiträge, deren Höhe durch die Kammerversammlung bestimmt wird.

2. Der Vorstand kann den Schatzmeister ermächtigen, bis zur Feststellung des Haushaltsplanes durch die Kammerversammlung die notwendigen Ausgaben bis zur Höhe der für das Vorjahr bewilligten Mittel zu leisten sowie bis zur Festsetzung des Kammerbeitrages durch die Kammerversammlung Vorauszahlungen auf den Kammerbeitrag bis zur Höhe des Beitrages für das vorangegangene Geschäftsjahr zu erheben.

3. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 14 Rechnungsprüfung

1. Die Rechnung der Kammer ist alljährlich von zwei nicht dem Vorstand angehörenden Kammermitgliedern zu prüfen. Die beiden Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter werden von der Kammerversammlung jeweils für zwei Jahre bestellt.

2. Der schriftliche Prüfungsbericht nebst den Belegen ist spätestens eine Woche vor der ordentlichen Kammerversammlung für die Mitglieder der Kammer in der Geschäftsstelle zur Einsicht bereitzuhalten.

V. Inkrafttreten

§ 15 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft. Die vorstehende Geschäftsordnung wird hiermit ausgefertigt.

¹ Entwurf der geänderten Geschäftsordnung der RAK Sachsen, vorgesehene Änderungen sind unterstrichen oder durchgestrichen.

² Bekanntmachung in KAMMERaktuell 2/2013.

Entschädigungsordnung der RAK Sachsen¹

Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer Sachsen

beschlossen in der Kammerversammlung vom 23.11.2000
zuletzt geändert in der Kammerversammlung am 27.03.2017²

§ 1 Mitglieder des Kammervorstandes

Der Präsident der Rechtsanwaltskammer Sachsen erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von € 2.500, die weiteren Mitglieder des Präsidiums in Höhe von € 900. Die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von € 450. Jedes Vorstandsmitglied erhält für die Teilnahme an Vorstands- und Präsidiumssitzungen - mit Ausnahme der Teilnahme an Sitzungen der Abteilungen und Arbeitsgruppen - ein Sitzungsgeld in Höhe von jeweils höchstens € 90 pro Tag.

Für die Kostenerstattung bei dienstlichen Reisen (einschließlich derer zu den Vorstandssitzungen) gelten folgende Regelungen:

Es werden erstattet die Fahrtkosten:

- bei Benutzung des eigenen Pkws in Höhe von € 0,30 pro gefahrenen Kilometer, mindestens aber in Höhe der Sätze des RVG.
- bei Benutzung der Bahn generell in Höhe der Kosten der 1. Klasse.
- bei Flugreisen in der Regel in Höhe der Kosten der Economyklasse.
- Parkgebühren.

Bei Reisen im Auftrag der Kammer (außer zu den Vorstands- und Präsidiumssitzungen) wird ein Tagegeld gemäß des Satzes der in Nr. 7005 VV RVG - in der jeweils gültigen Fassung - festgelegten Entschädigung gezahlt.

§ 2 Mitglieder des Anwaltsgerichts und der Protokollführer im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Der geschäftsleitende Vorsitzende des Anwaltsgerichts erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

€ 2.000. Die übrigen Kammervorsitzenden des Anwaltsgerichts erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung von € 1.600. Die Beisitzer erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung von € 1.200. Die Protokollführer erhalten den einfachen Satz nach Nr. 7005 VV RVG. Hinsichtlich der Fahrtkosten gelten die für den Vorstand genannten Regelungen.

§ 3 Mitglieder der Satzungsversammlung bei der BRAK

Die Mitglieder der Satzungsversammlung erhalten ein Tagegeld gemäß des Satzes der in Nr. 7005 VV RVG - in der jeweils gültigen Fassung - festgelegten Entschädigung und eine Erstattung ihrer Fahrtkosten entsprechend den für den Vorstand genannten Regelungen.

§ 4 Wahlausschuss für die Wahl zum Vorstand oder zur Satzungsversammlung

Jedes Mitglied und jedes stellvertretende Mitglied des Wahlausschusses der Rechtsanwaltskammer Sachsen erhält für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen pro Sitzung ein Tagegeld gemäß Nr. 7005 VV RVG – in der jeweils gültigen Fassung – für eine Abwesenheit von mehr als acht Stunden. Hinsichtlich der Fahrtkosten gelten die für den Vorstand genannten Regelungen.

§ 5 Mitglieder der Ausschüsse und ihre Stellvertreter gemäß § 17 Abs. 1 FAO

Die Mitglieder der nach § 17 Abs. 1 FAO eingerichteten Ausschüsse erhalten für die Abgabe einer Stellungnahme zu Anträgen auf Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung jeweils € 75. Für die Mitwirkung an einem Fachgespräch erhalten sie zusätzlich € 75. Der jeweilige Ausschussvorsitzende erhält pro Vorgang zusätzlich eine Pauschale in Höhe von € 75. Hinsichtlich der Fahrtkosten und der Zahlung eines Tagegelds, auch für die Teilnahme an Gerichtsverhandlungen, gelten die für den Vorstand genannten Regelungen.

§ 6 Mitglieder des Berufsbildungsausschusses und ehrenamtlich Tätige der Berufsorientierung

Die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses erhalten für die Teilnahme an der Ausschusssitzung eine Entschädigung in Höhe von € 40. Hinsichtlich der Fahrtkosten gelten die für den Vorstand genannten Regelungen. Bei Benutzung der Bahn werden Fahrtkosten in Höhe der Kosten der 2. Klasse erstattet. Die ehrenamtlich Tätigen bei Berufsorientierungsveranstaltungen, soweit sie Rechtsanwaltsfachangestellte oder Auszubildende zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten sind, erhalten für die Teilnahme im Auftrag der RAK Sachsen an Messe- und Veranstaltungspräsentationen eine Entschädigung in Höhe von € 10 je Stunde der Veranstaltung. Bruchteile werden auf die nächste Viertelstunde aufgerundet.

Es werden zudem erstattet die Fahrtkosten:

- bei Benutzung des eigenen Pkws in Höhe von € 0,30 pro gefahrenen Kilometer,
- bei Benutzung der Bahn generell in Höhe der Kosten der 2. Klasse,
- Parkgebühren.

§ 7 Mitglieder der Prüfungsausschüsse für die Prüfung zum Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r

Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und des Aufgabenerstellungsausschusses erhalten für die Teilnahme an einer Ausschusssitzung € 50. Hinsichtlich der Fahrtkosten gelten die für den Vorstand genannten Regelungen. Bei Benutzung der Bahn werden Fahrtkosten in Höhe der Kosten der 2. Klasse erstattet.

In jedem Prüfungsfach werden für die Erstellung einer Prüfungsarbeit € 105 pro 30 Minuten geplantem Zeitumfang der erstellten Prüfungsarbeit eine Entschädigung von € 50 und für jede Korrektur der Arbeit € 10 gezahlt. Bei der Abnahme einer mündlichen Prüfung werden pro Prüfling € 13 gezahlt. Diese Regelung gilt auch für die mit der Ausbildung betrauten Fachlehrer, soweit sie

selbst nicht Mitglieder der Prüfungsausschüsse sind.

§ 8

Mitglieder Prüfungsausschüsse für Fortbildung zum/ zur Geprüften Rechtsfachwirt/in

Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse erhalten für die Erstellung der Prüfungsarbeiten pro Arbeit (zwei und vier Stunden) eine Entschädigung in Höhe von € 120.

Pro korrigierter Arbeit werden € 10 gezahlt. Für die Abnahme der mündlichen Prüfung werden pro Prüfling € 15 vergütet.

§ 9

Prüfungsaufsicht

Für die Aufsichtsführung bei den schriftlichen Prüfungen, die von der Kammer durchgeführt werden, erhalten die vom Prüfungsausschuss beauftragten Personen € 10 pro Zeitzunde. Hinsichtlich der Fahrtkosten gelten die für den Vorstand genannten Regelungen. Bei Benutzung der Bahn werden Fahrtkosten in Höhe der Kosten der 2. Klasse erstattet.

§ 10 Buchprüfer

Die von der Kammerversammlung gewählten Buchprüfer erhalten für ihre Tätigkeit eine pauschale Entschädigung von je € 1.700. Hinsichtlich der Fahrtkosten gelten die für den Vorstand genannten Regelungen.

§ 11 Verfall der Entschädigungsansprüche

Die Ansprüche aus dieser Entschädigungsordnung verfallen, falls sie nicht innerhalb des Kalenderjahres, das dem Zeitpunkt ihrer Entstehung folgt, gegenüber der Rechtsanwaltskammer geltend gemacht oder abgerechnet werden.

§ 12 Umsatzsteuer

Soweit auf Entschädigungsleistungen nach dieser Ordnung zwingend gesetzliche Umsatzsteuer anfällt, wird die Rechtsanwaltskammer Sachsen diese ersetzen.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Die in dieser Entschädigungsordnung verwendeten Bezeichnungen gelten für Personen beiderlei Geschlechts gleichermaßen.
2. Diese Entschädigungsordnung wird im Rundschreiben der Rechtsanwaltskammer Sachsen veröffentlicht. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Regelungen zur Entschädigung der Mitglieder des Berufsbildungsausschusses und der Prüfungsausschüsse stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Staatsministeriums der Justiz. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Entschädigungsregelungen außer Kraft.

¹ Entwurf der geänderten Entschädigungsordnung der RAK Sachsen, vorgesehene Änderungen sind unterstrichen oder ~~durchgestrichen~~.

² Bekanntmachung in KAMMERaktuell 2/2017.

Beitragsordnung der RAK Sachsen¹

Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Sachsen

beschlossen in der Kammerversammlung vom 31.03.2000

zuletzt geändert in der Kammerversammlungen vom 21.03.2016²

§ 1

Antrags auf Neuzulassung zur Rechts§ 1

Nach § 89 Abs. 2 Ziff. 2 BRAO setzt die Kammerversammlung den von ihren Mitgliedern zu erhebenden Jahresbeitrag fest.

Die Festsetzung gilt bis zu ihrer Ersetzung in einem späteren Beitragsjahr.

§ 2

Beitragspflichtig ist grundsätzlich jedes Kammermitglied, auch wenn es nicht den Beruf des Rechtsanwalts, Rechtsan-

walt (Syndikusrechtsanwalt) oder Rechtsbeistands ausübt. Der Kammerbeitrag ist ein Jahresbeitrag.

Die Beitragspflicht beginnt am 1. des auf den Beginn der Mitgliedschaft auf die Aushändigung der Zulassungsurkunde folgenden Monats und endet mit Ablauf des Kalendermonats, in welchem die Mitgliedschaft zur Kammer endet.

Für unterjährige Zeiträume berechnet sich der Beitrag mit 1/12 für jeden vollen Monat der Mitgliedschaft.

~~Kammermitglieder, welche im Laufe des Geschäftsjahres in die Kammer eintreten, entrichten für jeden angefangenen Monat ihrer Zugehörigkeit zur Kammer 1/12 des für ihre Zulassungsart festgesetzten Kammerbeitrages. Hierbei entstehende Teilbeträge werden auf volle Euro-Beträge aufgerundet.~~

§ 3

Der Beitrag ist am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres fällig und bis zum 31. März ohne Aufforderung an die Kammer zu überweisen, soweit ein Kammermitglied nicht am Lastschriftverfahren teilnimmt.

§ 4

Für beitragspflichtige juristische Personen entspricht der Kammerbeitrag dem von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag für Kammermitglieder. Die Beitragspflicht der in den juristischen Personen als Organ oder in anderer Funktion tätigen Kammermitgliedern wird dadurch nicht berührt.

¹ Entwurf der geänderten Beitragsordnung der RAK Sachsen, vorgesehene Änderungen sind unterstrichen oder ~~durchgestrichen~~.

² Bekanntmachung in KAMMERaktuell 2/2016.



RECHTS
ANWALTS
KAMMER
SACHSEN